

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Großherzogthums.

Gemäß Artikel 70 und 71 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 tritt die Entfernung eines Civilstaatsdieners aus dem Dienste entweder als gesetzliche Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung desselben (Artikel 70 § 1a) oder auf Grund eines Erkenntnisses des Dienstgerichts (Artikel 71) ein. In dem einen wie dem andern Falle hat dieselbe den Verlust aller Bezüge zur Folge (Artikel 70 § 2). Das Dienstgericht kann in Gemäßheit des Artikels 78 § 1 nur auf Verwerfung der vom Ankläger gestellten Anträge oder auf Entfernung aus dem Dienste bezw. gegen einen zur Disposition stehenden oder im Ruhestand befindlichen Angeklagten auf Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes erkennen. Wenn nun die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entfernung aus dem Dienste vorliegen, so ist die Erkennung einer andern Strafe, als diese, nicht zulässig, auch wenn die Umstände im konkreten Fall eine mildere Beurtheilung zulassen. Es ist nun nicht zu läugnen, daß die Dienstentlassung mit Rücksicht auf den damit verbundenen dauernden Wegfall aller Bezüge eine überaus schwer wirkende Strafe ist, und daß dieselbe gerade wegen dieser Rechtsfolgen in denjenigen Fällen, die zwar die Entfernung aus dem Dienste im Interesse der Ordnung und des Ansehens desselben erheischen, auf der andern Seite aber doch auch eine mildere Beurtheilung nicht ausschließen, unverhältnißmäßig hart sein kann. Daher ist es auch nur allzu begreiflich, wenn das Dienstgericht in derartigen minder schweren Fällen eher geneigt sein wird, den Angeklagten freizusprechen, als ihn und seine Familie dauernd jeglichen Einkommens zu berauben, zumal dann, wenn derselbe weder genügende Mittel besitzt, noch sich zu erwerben in der Lage ist, um seinen und seiner Familie Unterhalt unter den bescheidensten Ansprüchen bestreiten zu können.

Diese Erwägungen haben in Anlaß praktischer Erfahrungen die Staatsregierung zu einer näheren Prüfung der Frage veranlaßt, ob es nicht zweckmäßig und wünschenswerth sei, die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdienergesetzes dahin abzuändern, daß in den vermögensrechtlichen Folgen der Strafe der Entfernung aus dem Dienst eine Abmilderung eintreten kann. Bei dieser Prüfung hat sich ergeben, daß im Reich und in einer Anzahl größerer deutscher Staaten in verschiedener Form Vorschriften bestehen, wonach entweder dem aus dem Dienst entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre in dem Erkenntnisse des Disciplinargerichts beim Vorliegen mildernder Umstände eine Quote der gesetzlichen Pension zugesprochen — so im Reich und in Preußen — oder aber bei erweislich besonderer Bedürftigkeit dem entlassenen Staatsdiener ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung von dem betreffenden Ministerium gewährt — so in Sachsen — oder unter der gleichen

Voraussetzung demselben bezw. seiner Familie auf Grund landesfürstlichen Ermessens eine jährliche Unterstützung bewilligt werden kann — so in den Thüringischen Staaten —, wohingegen die Gesetzgebung Badens die Zuerkennung einer Quote des Ruhegehalts durch den Disciplinarhof in milder zu beurtheilenden Fällen neben der landesherrlichen Gewährung eines widerruflichen Unterstützungsgehalts im Bedürftigkeitsfalle zuläßt.

Die Staatsregierung ist zu dem Ergebniß gelangt, daß in dienstlichem Interesse, um dem Ermessen des Dienstgerichts bei der Straferkennung einen größeren Spielraum zu gewähren, sowie im Interesse des Angeklagten, um dessen Bestrafung mehr, wie bisher, nach der größern oder geringern Schwere seiner Vergehungen abzustufen, und ferner um ihn und seine Familie bei vorhandener Bedürftigkeit vor Verarmung bewahren zu können, zweckmäßig ähnliche Bestimmungen auch für den diesseitigen Civildienst zu treffen sind. Sie hat daher einen diesbezüglichen im wesentlichen an die im Großherzogthum Baden geltenden Vorschriften sich anlehnenden Gesetzentwurf ausgearbeitet und legt denselben dem geehrten Landtage hieneben vor, dabei im Einzelnen Folgendes bemerkend:

Zu Artikel 1.

Es könnte in Frage kommen, ob es sich nicht empfiehlt, die hier getroffene Bestimmung auf die Fälle auszudehnen, in denen das dienstgerichtliche Erkenntniß auf Entziehung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes lautet. Von dieser Ausdehnung ist indeß abgesehen, einmal mit Rücksicht auf die muthmaßliche Seltenheit der Berufung eines Dienstgerichts gegen einen auf Wartegeld stehenden oder im Ruhestand befindlichen Civilstaatsdiener und sodann, weil in solchen Fällen durchweg nur die Entziehung des ganzen Einkommens in Betracht kommen wird.

Es wird besonders hervorgehoben, daß das Dienstgericht die mildere Beurtheilung, auf Grund deren es ermächtigt ist, dem Angeklagten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre einen Theil des gesetzlichen Ruhegehalts zuzuerkennen, nur auf solche Momente stützen darf, die mit den Vergehungen des betreffenden Civilstaatsdieners und seinem ganzen Verhalten selbst zusammenhängen, mithin auf seine Strafbarkeit von Einfluß sind, daß es aber dabei insbesondere die bedürftige Lage, in die derselbe mit seiner etwaigen Familie durch die Dienstentlassung gerathen würde, nicht zu berücksichtigen hat. Es kann nicht als Sache des Gerichtshofes betrachtet werden, hierüber zu urtheilen, seine Aufgabe ist es vielmehr, lediglich über das Verhalten des Angeklagten zu erkennen; die Prüfung der Bedürftigkeit, die sich oft auch erst nach der Entfernung aus dem Dienst übersehen läßt, ist Sache des Staatsministeriums und daher letzterem, soweit dabei die Gewährung einer Unterstützung in Frage kommt, gemäß Artikel 2 vorbehalten.

Auf den Theil des gesetzlichen Ruhegehalts, den das Dienstgericht in seinem Erkenntnisse dem Angeklagten zuzusprechen ermächtigt ist, finden die Vorschriften des revidirten Civilstaatsdienergesetzes über Ruhegehalt Anwendung. Unter dem „gesetzlichen“ Ruhegehalt ist dasjenige zu verstehen, welches der Betreffende im Fall einer im Zeitpunkt der Dienstentlassung eintretenden Versetzung in den Ruhestand gesetzlich zu beanspruchen hätte.

Zu Artikel 2.

Diese Bestimmung soll dem Staatsministerium die Möglichkeit bieten, dem durch dienstgerichtliches Erkenntniß oder auch in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung aus dem Dienste entfernten Civilstaatsdiener oder seiner Familie dann eine jährliche jederzeit widerrufliche Unterstützung zu gewähren, wenn derselbe oder die Familie durch die Dienstentlassung in eine so bedrängte Lage geräth, daß deren Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts unter den bescheidensten Ansprüchen nicht ausreichen. Die Gewährung einer derartigen Unterstützung muß selbstverständlich auf Fälle wirklich vorhandener Bedürftigkeit beschränkt bleiben, und es wird bei Feststellung der letzteren namentlich die Vermögenslage der Betreffenden, ihre Erwerbsfähigkeit und ihre bisherige Lebensstellung zu berücksichtigen sein. Wenn das Dienstgericht unter Annahme von Milderungsgründen dem Angeklagten eine Quote des gesetzlichen Ruhegehalts zuerkannt hat, wird das Unterstützungsrecht des Staatsministeriums regelmäßig nicht zu Raum kommen. Es

Oldenburg, 1896 November 4.

Staatsministerium.

Jansen.

Becker.

Nebenanlage zu Anlage 41.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Artikel 1.

Dem Artikel 78, § 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

Wenn das Erkenntniß auf Entfernung aus dem Dienste lautet und besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, so ist das Dienstgericht ermächtigt, in dem Erkenntnisse zugleich festzusetzen, daß dem Angeklagten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts zu gewähren sei, der drei Vierteltheile desselben nicht übersteigen soll.

Artikel 2.

Hinter Artikel 79 wird folgender Artikel 79a eingeschaltet.

können indeß doch Fälle eintreten, in denen trotzdem eine Bedürftigkeit besteht, wenn beispielsweise die dienstgerichtlich zugesprochene Quote sehr gering, oder eine zahlreiche Familie vorhanden ist u. s. w. Für solche Fälle erscheint es erwünscht, prinzipiell das Unterstützungsrecht des Staatsministeriums dadurch nicht auszuschließen, daß das Dienstgericht dem Betreffenden bereits einen Theil seines Ruhegehalts zugiebt. Damit aber die Dienstentlassung auch in ihren Vermögensfolgen immer den Charakter einer Strafe behält, ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen, daß die Unterstützung unter Hinzurechnung der etwa vom Dienstgericht zuerkannten Quote des gesetzlichen Ruhegehalts drei Vierteltheile desselben keinesfalls übersteigen darf.

Die Ausdehnung des Unterstützungsrechts auf die Fälle, in welchen das Recht auf Bezug des Wartegeldes oder des Ruhegehalts verloren geht (Artikel 52 und 63), rechtfertigt sich damit, daß hier gleichermaßen, wie nach der Entlassung eines Beamten aus dem aktiven Dienst die Unterstützungsbedürftigkeit eintreten kann.

Das „gesetzliche“ Ruhegehalt ist hier endlich dasjenige Ruhegehalt, das dem Betreffenden zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst, bzw. seiner Stellung zur Disposition in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wenn ein Civilstaatsdiener aus dem Dienste entfernt ist (Artikel 70) oder das Recht auf Bezug des Wartegeldes oder des Ruhegehalts verloren hat (Artikel 52 und 63), so kann ihm oder seiner Familie im Falle der Bedürftigkeit vom Staatsministerium eine jährliche widerrufliche Unterstützung bis zum Betrage der Hälfte des gesetzlichen Ruhegehalts bewilligt werden.

Die Unterstützung darf, falls das Dienstgericht dem Betreffenden einen Theil des gesetzlichen Ruhegehalts zuerkannt hat, unter Hinzurechnung dieses Betrages drei Vierteltheile des gesetzlichen Ruhegehalts nicht übersteigen.



Anlage 42.

An den Landtag des Großherzogthums.

Um die Brafer Hafenanstalten den durch die Weserkorrektur bedingten veränderten Verhältnissen anzupassen und denselben für den in Folge der Stromkorrektur entzogenen Verkehr Ersatz zu schaffen, wurden auf Antrag der Staatsregierung von dem XXIV. Landtage die Mittel für die Herstellung eines 200 Meter langen Piers am offenen Strom bei Brake bewilligt. Bei den Verhandlungen über das Pierprojekt war man allseitig darüber einverstanden, daß es sich empfehle, die geplante Anlage zunächst in der angegebenen geringen Längenerstreckung zur Ausführung zu bringen und eine etwaige Erweiterung derselben von der Entwicklung des Verkehrs abhängig zu machen. Der Letztere hat sich nun in so erfreulicher Weise gestaltet, daß die baldige Verlängerung des Piers als ein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden muß.

Nach der amtlichen Verkehrsstatistik haben den im Monat März 1893 vollendeten Brafer Längspier benutzt:

1893: — seit März — 89 Seeschiffe — darunter 29 Dampfer — mit einem Netto-Raumgehalt von 138 999 cbm,

1894: 249 Seeschiffe — darunter 46 Dampfer — mit einem Netto-Raumgehalt von 243 250,8 cbm,

1895: 278 Seeschiffe — darunter 51 Dampfer — mit einem Netto-Raumgehalt von 220 870,5 cbm,

1896: — bis zum 30. Sept. — 223 Seeschiffe — darunter 55 Dampfer — mit einem Netto-Raumgehalt von 173 593,9 cbm.

Nimmt man an, daß der Schiffsverkehr in den drei letzten Monaten des laufenden Jahres demjenigen für denselben Zeitraum des Vorjahres gleichen wird, so erhält man folgendes Ergebnis:

1896: 298 Seeschiffe — darunter 70 Dampfer — Netto-Raumgehalt 233 912,7 cbm.

Der geringe Rückgang der Schiffsräume seit dem Jahre 1895 ist nur ein scheinbarer, derselbe ist ausschließlich auf das am 1. Juli 1895 erfolgte Inkrafttreten der neuen deutschen Schiffsvermessungsordnung zurückzuführen, nach welcher wegen des veränderten Abzugsverfahrens der Netto-Raumgehalt der Seeschiffe bedeutend geringer, bei Dampfern um 16—18 %, vermessen wird, als nach den früher geltenden Vorschriften.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergibt sich, daß die Brafer Pieranlage ihren Zweck: solchen Seeschiffen, welche wegen ihres Tiefgangs oder aus sonstigen Ursachen nicht in den geschlossenen Hafen einlaufen können, das Laden und Löschen in Brake zu ermöglichen, voll und ganz erfüllt hat, daß aber die je nach der Größe nur 2 bis 3 Schiffen Platz gewährende Anlegebrücke für den vorhandenen Verkehr nicht genügt. In Folge dieser Unzulänglichkeit des Piers sind der Hafenverwaltung und den Verkehrs-Interessenten bereits viele Unannehmlichkeiten und Nachtheile erwachsen. Abgesehen von der Zahl derjenigen Schiffe, welche direkt von den Disponenten wegen der

Unsicherheit der Platzanweisung in Brake nach anderen Häfen dirigirt wurden, haben nach den Aufzeichnungen der Hafenverwaltung seit Anfang 1895 zwölf größere Schiffe wegen Platzmangels abgewiesen werden müssen.

Um Verkehrsstockungen zu vermeiden und um eine weitere Entwicklung des Verkehrs zu ermöglichen, ist eine Verlängerung des Piers um 200 Meter erforderlich. Dieselbe soll nach Süden zu erfolgen, weil hier wegen der Concavität des Ufers auf das dauernde Vorhandensein derselben großen Wassertiefe zu rechnen ist, die sich bisher vor dem vorhandenen Pier erhalten und Schiffen bis zu 7 Meter Tiefgang die Benutzung desselben gestattet hat. Die Erweiterung der Anlage in südlicher Richtung bietet, abgesehen von den geringeren Baukosten, den ferneren Vortheil, daß dieselbe in unmittelbarer Nähe des Ufers erbaut werden kann, und damit die Entfernung zwischen Schiff und Lagerplatz auf das möglichst kleinste Maß beschränkt wird. Für die Pierverlängerung ist dieselbe Konstruktion in Aussicht genommen, welche sich bei der vorhandenen Anlage bewährt hat, nur erhält dieselbe eine bedeutend größere, im südlichen Theile bis auf 12,90 Meter steigende Breite, um zur Erleichterung der Wagenbewegung 3 Eisenbahngleise anlegen zu können. Der neue Pier wird nach dem Vorhafen zu durch eine südliche mit einem Geleise versehene Anschlußbrücke mit dem Lande wieder in Verbindung gebracht.

Die gesammten Bau- und Ausstattungskosten sind auf 345 000 M veranschlagt und in den Voranschlagsentwurf für die Landeskasse aufgenommen. Da durch die Piererweiterung planmäßig eine Lagerfläche von über 10 000 qm Größe gewonnen wird, ist auf eine hohe Verzinsung der für den Grunderwerb, die Gleisanlagen auf dem Außengroden und die Uferbefestigungen aufzuwendenden Kosten nach den bisherigen Erfahrungen zu rechnen; auch ist eine mäßige Verzinsung der übrigen Baukosten um so wahrscheinlicher, als eine erhebliche Erhöhung der Pierabgaben in Aussicht genommen ist. Dazu kommen die indirekten Vortheile, welche dem Lande aus der Vervollkommnung der Brafer Hafenanstalten erwachsen. Schließlich darf noch bemerkt werden, daß die Erweiterung des Pierbetriebs keine Erhöhung der Verwaltungskosten nach sich ziehen wird, weil das vorhandene Personal auch der entstehenden Mehrarbeit gewachsen ist, und daß in Folge der Verlängerung der Anlage bis zum Vorhafen die an der Nordseite desselben vorhandene Laufbrücke wegfällt, was um so wünschenswerther ist, als dieselbe sonst wegen ihrer Baufähigkeit erneuert werden müßte.

Der geehrte Landtag hat laut Schreiben vom 20. Dezember 1893 die Uebertragung eines bei den Pierbauten in Brake verfügbar gebliebenen Restbetrages von 18 600 M auf die laufende Finanzperiode genehmigt. Diese Summe war zur Vervollständigung der Pieranlage, insbesondere zur Beschaffung von elektrisch oder mit Dampf



betriebenen Laufkrähnen und zur Auslegung von Festmachten bestimmt. Obwohl das Bedürfnis nach Beschaffung von Krähnen sich wiederholt lebhaft geltend gemacht hat, konnten dieselben bisher doch nicht in Bestellung gegeben werden, weil die Ansichten über das beste Krähnsystem nicht genügend geklärt waren, und zudem die Mittel nicht ausreichten, um den Bedürfnissen des Verkehrs voll zu genügen. Es erschien bei dieser Sachlage vortheilhaft, die Bestellung bis zur Entscheidung über die Pierverlängerung zu verschieben, um dann bei gleichzeitiger Aufwendung größerer Mittel Vollkommeneres schaffen zu können. Es läßt sich demnach die nochmalige Uebertragung der jetzt noch vor-

handenen Restsumme zum Betrage von 17 118 M 83 J auf die nächste Finanzperiode nicht vermeiden.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle zur Verlängerung des Brafer Piers und zur Ausrüstung desselben mit Bösch- und Ladeeinrichtungen die Summe von 345 000 M pro 1897 bewilligen und sich außerdem damit einverstanden erklären, daß ein Restbetrag von 17 118 M 83 J, welcher von den früher für Pierzwecke in Brafe bewilligten Mitteln noch zur Verfügung steht, auf die nächste Finanzperiode übertragen werde.

Oldenburg, 1896 November 5.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Die oben erwähnten Vor- und Nachtheile sind auf Seite 120 des Berichtes über den Fortschritt der Arbeiten im Jahre 1895 ausführlich besprochen worden. Die Krähnen sind in der That ein sehr wichtiges Hilfsmittel für den Verkehr auf dem Wasserwege, und es ist zu erwarten, daß die Zahl derselben in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen wird. Die Krähnen sind jedoch ein sehr kostbares Hilfsmittel, und es ist zu erwarten, daß die Kosten derselben in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen werden. Die Krähnen sind jedoch ein sehr wichtiges Hilfsmittel für den Verkehr auf dem Wasserwege, und es ist zu erwarten, daß die Zahl derselben in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen wird. Die Krähnen sind jedoch ein sehr kostbares Hilfsmittel, und es ist zu erwarten, daß die Kosten derselben in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen werden.

Die Krähnen sind ein sehr wichtiges Hilfsmittel für den Verkehr auf dem Wasserwege, und es ist zu erwarten, daß die Zahl derselben in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen wird. Die Krähnen sind jedoch ein sehr kostbares Hilfsmittel, und es ist zu erwarten, daß die Kosten derselben in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen werden. Die Krähnen sind jedoch ein sehr wichtiges Hilfsmittel für den Verkehr auf dem Wasserwege, und es ist zu erwarten, daß die Zahl derselben in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen wird. Die Krähnen sind jedoch ein sehr kostbares Hilfsmittel, und es ist zu erwarten, daß die Kosten derselben in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen werden.



Anlage 43.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Oldenburg, 1896 November 4.

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Tanjen.

Tappenbeck.

Nebenanlage zu Anlage 43.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd.

Artikel 1.

§ 1. Jedem steht das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu.

§ 2. Derjenige, welchem die Nutznießung eines fremden Grundstücks kraft eines dinglichen Rechts oder als Theil einer Besoldung zusteht, hat für die Dauer seiner Nutznießung statt des Eigenthümers jenes Grundstücks alle Rechte, welche nach diesem Gesetze dem Grundeigenthümer beigelegt sind.

§ 3. Die Ausübung der Jagd unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Zu den jagdbaren Thieren, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, sollen gerechnet werden:

Rothwild, Dammwild, Rehe, wilde Schweine, Hasen, wilde Kaninchen, Dachse, Füchse, Vorkühner, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Beccasinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wachtelkönige, Tüten und wilde Tauben.

Artikel 3.

§ 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittels einer vom Amte zu beglaubigenden Erlaubniß anderen Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher, die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers vom Amte beglaubigt wird.

§ 2. Den Erlaubnißschein (§ 1) muß Jeder bei Ausübung der Jagd bei sich führen.

§ 3. Die zur Ausübung der Jagd ertheilte Erlaubniß kann vom jagdberechtigten Grundeigenthümer oder dessen

Rechtsnachfolger zu jeder Zeit, wenn nicht ein Jagdpachtvertrag entgegensteht, zurückgenommen werden, ohne daß dieserhalb ein Entschädigungsanspruch zulässig ist.

Beim Wechsel in der Person des Grundbesitzers bedarf es nicht der Ausstellung eines neuen Erlaubnißscheines.

§ 4. Des im § 1 erwähnten besonderen Erlaubnißscheines bedarf es nicht

- a. für die Begleiter der Mitglieder der landesfürstlichen Familie bei Ausübung der Jagd auf deren Privat- sowie auf den Staats- und Kronsgütern;
- b. für die Forstbeamten bis zum Förster abwärts und deren Begleiter, insoweit die Jagd auf den Staats- und Kronsgütern sowie auf den Privatgütern der landesfürstlichen Familie ausgeübt wird.

Artikel 4.

Die Ausübung der Jagd auf einzelnen Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde oder einer Korporation, wozu auch die Markgenossenschaft zu rechnen ist, sich befinden, muß nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde oder der Korporation entweder gänzlich ruhen oder verpachtet, oder durch besonders legitimirte Personen ausgeübt werden.

Der Jagdpächter und Derjenige, welchem durch den Beschluß der Gemeindebehörde oder Korporation die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd ertheilt worden ist, haben in einem solchen Falle bei Ausübung der Jagd einen vom Amte ausgestellten Ausweis über ihre Berechtigung bei sich zu führen.

Artikel 5.

§ 1. Wenn mehrere Grundeigenthümer die Jagd auf ihren Grundstücken gemeinschaftlich verpachten wollen, so



können sie zu Protokoll des Gemeindevorstehers oder eines Anderen, der auf's Protokoll beeidigt ist, oder durch schriftliche, vom Gemeindevorsteher oder auf's Protokoll beeidigte Personen zu beglaubigende Erklärung Jemanden bevollmächtigen, um für sie die Jagd zu verpachten und die Aufsicht in Beziehung auf das Jagdwesen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte hat die Erlaubnißscheine für den Pächter auszustellen und ist bei der Beglaubigung solcher Scheine vom Amte zu bemerken, daß der Aussteller derselben als Vertreter der betreffenden Grundeigentümer sich legitimirt hat.

Die im Absatz 1 erwähnten Vollmachten sind von der Stempelabgabe befreit.

§ 2. Die Jagd-Pachtverträge dürfen sich auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

Artikel 6.

§ 1. Niemand darf, ohne eine von dem Amte seines Wohnorts auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte bei sich zu führen, die Jagd ausüben. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§ 2. Das Amt kann auch Personen, welche nicht im Herzogthum Oldenburg wohnen, aber innerhalb desselben die Jagd auszuüben beabsichtigen, und zwar, wenn dasselbe es für nöthig hält, gegen Bürgschaft eines Amtseingeseffenen, eine Jagdkarte ertheilen. Der Bürge haftet für die Gebühr der Jagdkarte und die in Folge der Ausübung der Jagd gegen jenen erkannten Geldstrafen und Entschädigungen, sowie für die Untersuchungskosten.

Artikel 7.

Einer Jagdkarte bedarf es nicht:

1. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
2. zur Ausübung der Jagd auf Ermächtigung des Amtes in dem im Artikel 16, § 2 vorgesehenen Falle. Die Ermächtigung vertritt die Stelle der Jagdkarte.

Artikel 8.

Die Jagdkarte gilt für das ganze Herzogthum. Sie wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdkarte). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch eine auf drei auf einanderfolgende Tage gültige Jagdkarte (Tagesjagdkarte) ausgestellt werden.

Artikel 9.

Für die Jahresjagdkarte ist eine Abgabe von 12 *M.*, für die Tagesjagdkarte von 3 *M.* zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch im Großherzogthum Oldenburg einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für die Jahresjagdkarte von 20 *M.*, für die Tagesjagdkarte von 6 *M.* entrichten.

Personen, welche lediglich auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausüben, erhalten eine dahin beschränkte Jagdkarte unentgeltlich.

Die im Staats- und Großherzoglichen Hofdienste angestellten Forst- und Jagdbedienten erhalten die Jagdkarte unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken und im Hofdienst handelt. In den

Jagdkarten, welche unentgeltlich ausgestellt sind, muß dieses und für welchen Schutzbezirk, bezw., daß sie nur für den Hofdienst gelten, angegeben sein.

Artikel 10.

§ 1. Die Jagdkarte muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beforgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.

§ 2. Die Jagdkarte kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten fünf Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
- 2) Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367, Nr. 8 und 368, Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuchs) bestraft sind.

§ 3. Wenn Thatsachen, welche die Versagung der Jagdkarte rechtfertigen, erst nach Ertheilung der Jagdkarte eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 1 und kann in den Fällen des § 2 die Jagdkarte von dem Amte für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdkartenabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

Artikel 11.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichs-Rayongesetzes vom 31. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 459) ausüben will, muß vorher seine Jagdkarte von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

Artikel 12.

Der Jagdberechtigte kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd die öffentlichen Wege an oder in seinem Jagdbezirke mit benutzen, soweit keine polizeiliche Bestimmung entgegensteht.

Artikel 13.

Der jagdberechtigte Grundeigentümer, der Pächter einer Jagd, sofern es nicht in dem Erlaubnißscheine ihm verboten worden, und Jeder, dem es vom Grundeigentümer im Erlaubnißscheine gestattet ist, darf Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen.



Artikel 14.

§ 1. Die jährliche Jagdzeit beginnt mit dem 1. September und schließt mit dem letzten Dezember, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen in den §§ 2 und 3.

§ 2. Außer dieser Zeit (§ 1) darf die Jagd nur ausgeübt werden:

- a. in Thiergärten auf das daselbst gehegte Wild,
- b. auf Raubwild jeder Art, auf wilde Schweine und auf wilde Kaninchen,
- c. auf Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse und wilde Tauben,
- d. während der Monate Januar, Juli und August auf männliches Roth- und Dammwild und auf Rehböcke,
- e. vom 1. März bis zum 1. Juni auf Vork- und Fasanenhähne,
- f. in den Monaten Januar, Februar, März, Juli und August auf wilde Enten, Wasserhühner, Wachtelkönige und Tüten.

§ 3. Es darf jedoch die Jagd auch innerhalb der im § 1 angegebenen Zeit nicht ausgeübt werden:

- a. vom 1. September bis 15. Oktober auf weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber,
- b. vom 1. September bis 15. November und vom 15. bis 31. Dezember auf weibliches Rehwild,
- c. vom 1. September bis 31. Dezember auf Rehfälber,
- d. vom 1. bis 15. September auf Hasen und Rebhühner,
- e. vom 1. bis 31. Dezember auf Rehbühner.

Bis zum 31. Dezember 1899 ist die Jagd auf weibliches Rehwild, sowie auf weibliches Vorkwild gänzlich verboten.

§ 4. Beim Roth-, Damm- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§ 5. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, für Dachs, Vorkhühner, Fasane und Wachteln aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege für das ganze Herzogthum oder einzelne Bezirke den Anfang der Jagdzeit (Artikel 14 § 1) alljährlich durch besondere Bekanntmachung bis zum 14. September hinaus zu verschieben.

Artikel 15.

Derjenige, welcher die Jagd ausübt, hat jeden durch das Betreten der nicht abgeernteten Felder oder an kultivierten Holzgründen angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 16.

§ 1. Wenn die in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke erheblichen Wildschäden durch das aus den Forsten übertretende Wild ausgefetzt sind, so ist das Amt befugt und verpflichtet, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung und Feststellung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, die Jagdbesitzer oder Jagdpächter, selbst während der Schonzeit, zum Abschluß des Wildes aufzufordern.

§ 2. Wenn dieser Aufforderung ungeachtet die theiligten Grundstücke nicht genügend geschützt werden, so

kann das Amt dem Grundbesitzer selbst oder geeigneten Stellvertretern für eine zu bestimmende Zeitdauer die Erlaubniß erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen oder mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten und für sich zu verwerthen.

§ 3. Wird gegen die Verfügung des Amtes Beschwerde eingelegt, so bleibt dieselbe gleichwohl bis zur etwaigen Abänderung durch die obere Behörde in Kraft.

Artikel 17.

Neben den Bestimmungen der §§ 117, 118, 119, 292, 293, 294, 295 und 368, Ziffer 10 und 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs kommen folgende Strafbestimmungen zur Anwendung:

Artikel 18.

Wer mit Windhunden die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe von 20 bis 100 *M* oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Artikel 19.

Wer zwar mit Genehmigung des Jagdberechtigten aber ohne dessen Begleitung oder ohne im Besitz eines amtlich beglaubigten Erlaubnißscheines zu sein oder ohne seinen Erlaubnißschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

Artikel 20.

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 20 *M* wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seine Jagdkarte oder die nach Artikel 7 Nr. 2 an deren Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrays ausübt, ohne eine von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehene Jagdkarte bei sich zu führen (Artikel 11).

§ 2. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 *M* wird bestraft:

wer ohne die vorgeschriebene Jagdkarte zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einer gemäß Artikel 10 § 3 für ungültig erklärten Jagdkarte Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

Artikel 21.

Die Fristen im Artikel 10, § 1 Ziffer 3 und § 2, Ziffer 1 und 2, Artikel 20, § 2 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Artikel 22.

§ 1. Wer während der gesetzlichen Schonzeiten die Jagd auf Wild ausübt, hinsichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 2. Für das Tödten, Anschießen oder Einfangen von Wild während der gesetzlichen Schonzeiten, soweit es



nicht das gehegte Wild in Thiergärten (Artikel 14, § 2 a) betrifft, oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 16 geschehen ist, ist mindestens zu erkennen:

- a. für ein Stück Rothwild auf eine Geldstrafe von 100 *M* oder verhältnismäßige Haft,
- b. für ein Stück Dammwild auf eine Geldstrafe von 75 *M* oder verhältnismäßige Haft,
- c. für ein Stück Rehwild auf eine Geldstrafe von 50 *M* oder verhältnismäßige Haft,
- d. für einen Dachß auf eine Geldstrafe von 15 *M* oder verhältnismäßige Haft,
- e. für ein Stück Birkwild auf eine Geldstrafe von 10 *M* oder verhältnismäßige Haft,
- f. für einen Fasanen auf eine Geldstrafe von 30 *M* oder verhältnismäßige Haft,
- g. für einen Hasen auf eine Geldstrafe von 15 *M* oder verhältnismäßige Haft,
- h. für ein Rebhuhn oder ein Wasserhuhn auf eine Geldstrafe von 6 *M* oder verhältnismäßige Haft,
- i. für eine wilde Ente, Tüte oder einen Wachtelkönig auf eine Geldstrafe von 6 *M* oder verhältnismäßige Haft.

§ 3. Wer Wild in Schlingen fängt, wird mit Geldstrafe von 6 bis zu 150 *M* oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, mindestens aber für jedes Stück mit den in § 2 bemerkten Geldstrafen oder mit verhältnismäßiger Haft.

Wer Schlingen zum Fangen des Wildes aufstellt oder geschlingtes Wild in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe stellt oder feilbietet oder gewerbmäßig aufkauft, wird mit einer Geldstrafe von 6 bis 100 *M* bestraft.

Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen, die er auf fremdem Grund und Boden findet, zu zerstören. Jedoch berechtigt dieses ihn nicht, fremde Grundstücke gegen den Willen des Besitzers zu betreten.

§ 4. Sind in den Fällen der §§ 2 und 3 mildernde Umstände vorhanden, so kann bis auf eine Geldstrafe von 3 *M* herabgegangen werden.

Artikel 23.

Wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild zum Verkaufe anbietet oder gewerbmäßig aufkauft oder wer nach dem 30. April Tüteneier ausnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Artikel 24.

§ 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit (Artikel 14) während derselben Wild, hinsichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Weise zum Verkaufe aufstellt oder feilbietet oder kauft, oder wer den Verkauf vermittelt, wird zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattgefunden hat, mit einer Geldstrafe bis zu 100 *M* und Einziehung des Wildes bestraft.

§ 2. Ist das Wild in Thiergärten (Artikel 14 § 2 a) oder in den im Artikel 16 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so ist der Verkauf desselben zwar zu jeder Zeit ge-

stattet, jedoch hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich hierüber zu legitimiren, widrigenfalls er mit einer Geldstrafe bis zu 15 *M* bestraft wird. Die näheren Vorschriften darüber, in welcher Weise die Legitimation zu bewirken ist, werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 3. Jedes einer Schonzeit unterworfenene jagdbare Wild, welches in ganzen Stücken oder zerlegt

- a. transportirt, in einen Ort eingeführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgebieten, oder
- b. der Kaiserlichen Post oder Staats- oder Privat-Eisenbahnen übergeben wird,

muß mit einem Legitimationscheine versehen sein, sofern dasselbe nicht nachweisbar aus einem Bezirke eingeführt wird, in welchem eine Legitimationspflicht nicht besteht. Die näheren Vorschriften über die Wildlegitimationskontrolle werden im Verwaltungswege erlassen.

Zu widerhandlungen gegen die wegen der Wildlegitimationskontrolle erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

Artikel 25.

Wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken herrenlos umherstreift, wird mit Geldstrafe bis zu 15 *M* bestraft.

Das Amt ist befugt, die Tödtung eines Hundes, welcher wiederholt herrenlos umherstreifend angetroffen ist, anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Grundstücken zu gestatten, ohne daß der Eigenthümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Artikel 26.

Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Artikel 27.

Wer in einem fremden Jagdgebiet mit einem Gewehre betroffen wird und auf die Aufforderung eines Beamten (Artikel 28) oder des Jagdberechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder mit zur nächsten Polizeibehörde zu gehen, wird, außer der sonst etwa verwirkten Strafe, mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

Artikel 28.

Die Gendarmen, sowie innerhalb ihrer Bezirke die für den Forst- und Jagdschutz des Staats und der Gemeinden angestellten Beamten, Gemeinbediener und sonstige Polizeibeamte sind verpflichtet, auf die Uebertretungen der Vor-



schriften dieses Gesetzes zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Artikel 29.

In den Städten erster Klasse treten statt der Aemter die Stadtmagistrate ein, mit der Maßgabe, daß die Ausstellung der Jagdkarten und die Verfügung wegen Ungültigkeits-Erklärung derselben dem betreffenden Amte obliegt.

Artikel 30.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, kommen alle mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst den in Abänderung desselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall.

Strafgesetzbuch

für das deutsche Reich.

§ 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Ketten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

§ 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119.

Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angeordneten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird.
- 11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.



B e g r ü n d u n g

zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd.

Seitens des Landtags des Großherzogthums ist an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt, dem nächsten Landtage zu dem im Herzogthum geltenden Jagdgesetze eine Vorlage zu machen, welche in dasselbe Bestimmungen einfügt, die geeignet erscheinen, eine Erschwerung des Abfanges von in Schlingen gefangenen Hasen und Rehen, Rebhühnern und Birkwild herbeizuführen, eventuell in analoger Weise, wie es in Preußen der Fall, der überhand nehmenden Wildddieberei zu steuern. Auch ist in Anregung gekommen, neben den Jahresjagdarten Tagesjagdarten einzuführen.

Eine Prüfung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, hat ergeben, daß es nicht thunlich erscheint, lediglich eine Novelle zu demselben auszuarbeiten. Das geltende Jagdgesetz ist vor der Verabschiedung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erlassen und hiernach ein großer Theil der Strafbestimmungen des Jagdgesetzes durch die entsprechenden Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches ersetzt worden. Es mußte schon der Ueber-sichtlichkeit wegen sich empfehlen, das geltende Jagdgesetz ganz aufzuheben und unter Ausscheidung des Veralteten neu zu fassen.

Der Entwurf giebt im Wesentlichen die Vorschriften des jetzigen Jagdgesetzes wieder.

Unberührt bleiben insbesondere die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wonach Jedem das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zusteht. Nach dem Entwurf darf ohne die Erlaubniß des Eigenthümers Niemand auf fremdem Grund und Boden die Jagd ausüben. Es hängt lediglich von dem Ermessen des Eigenthümers ab, ob er gestatten will, daß auf seinem Grund und Boden ein Dritter die Jagd ausübe.

Lediglich die Ausübung des Jagdrechtes wird durch den Entwurf geregelt. Ausgeschlossen sind aus dem Entwurfe diejenigen Strafbestimmungen, welche durch das Reichs-Strafgesetzbuch aufgehoben sind. Neu aufgenommen sind Vorschriften über die Einführung von Tagesjagdarten, sowie diejenigen über die Einführung einer Wildlegitimationskontrolle. Der Beginn der Jagdzeit auf Rebhühner und Hasen ist, abweichend von dem geltenden Gesetze, einheitlich bestimmt.

Was die Wildlegitimationskontrolle betrifft, so geht der Entwurf davon aus, daß jedes einer Schonzeit unterworfenen jagdbare Wild, welches verhandt oder auf irgend eine Art zum Verfaufe gestellt oder feilgeboten wird, mit einem Legitimations-scheine versehen sein muß. Vorbehältlich der Erlassung der Einzelvorschriften, welche im Verwaltungswege zu treffen sein werden, wird die Wildlegitimationskontrolle etwa wie folgt zu bewirken sein. Die Wildlegitimations-scheine sind von dem Jagdberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben, die Unterschrift des Jagdberechtigten unter dem Wildlegitimations-scheine ist von dem Gemeindevorstande zu beglaubigen. Da es nun in der Praxis nicht durchführbar erscheint, daß die Be-

glaubigung des Gemeindevorstandes unter einem Wildlegitimations-scheine jedesmal erst erfolgt, nachdem ein Stück Wild erlegt ist, so läßt es sich nicht vermeiden, daß der Gemeindevorstand zunächst die Unterschriften des Jagdberechtigten unter den Blanketts der Wildlegitimations-scheine beglaubigt und die demnächstige Ausfüllung der Blanketts dem Jagdberechtigten überlassen wird. Das setzt aber voraus, daß der Jagdberechtigte eine durchaus zuverlässige Persönlichkeit ist; Personen, welche in jagdlicher Beziehung nicht zuverlässig erscheinen, insbesondere bereits wegen Jagdvergehen bestraft sind, können die Blanketts zur demnächstigen eigenen Ausfüllung nicht anvertraut werden, wenn anders nicht die Wildlegitimationskontrolle illusorisch werden soll.

Um nun eine Handhabe dafür zu erhalten, welche Personen als in jagdlicher Beziehung unzuverlässig zu betrachten sind, erscheint es angezeigt, für die Ausübung der Jagd ganz allgemein — auch für die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden — die Führung einer Jagdkarte vorzuschreiben. Dadurch wird erreicht, daß auf alle Personen, welche die Jagd ausüben, die Bestimmungen des Artikels 10 des Entwurfs, betreffend Verfassung der Jagdkarten, Anwendung finden. Bei den Aemtern werden über die von denselben ausgestellten Jagdkarten Verzeichnisse geführt. Es bedarf also nur der Mittheilung von Auszügen aus diesen Verzeichnissen an die Gemeindevorstände mit dem Auftrage, den in den Auszügen aufgeführten Personen, welchen Jagdkarten ertheilt sind, aber auch nur diesen, Blanketts zu Wildlegitimations-scheinen einzuhandigen. Der Entwurf bestimmt, daß Personen, welche lediglich auf eigenem Grund und Boden die Jagd ausüben, eine dahin beschränkte Jagdkarte unentgeltlich erhalten.

Im einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Die Artikel 1 bis 5 entsprechen den betreffenden Artikeln des Gesetzes vom 31. März 1870 über die Ausübung der Jagd.

Im Artikel 2 sind aus der Reihe der jagdbaren Thiere gestrichen: Marder, Fischotter und Kiebitz, dagegen neu aufgenommen: Wasserhühner und Wachtelkönige.

Dem Artikel 3, § 3 ist, ohne daß damit eine materielle Aenderung des geltenden Rechts bezweckt wird, eine etwas veränderte Fassung gegeben.

Im Artikel 4 sind die Worte „durch verpflichtete Schützen“ als überflüssig gestrichen.

Der Artikel 5 sieht, um das Zustandekommen von Verpachtungen zu erleichtern, eine vereinfachte Form für den Abschluß derselben vor.

Der Artikel 6 giebt die Bestimmungen des Artikels 6 des geltenden Jagdgesetzes mit der oben bezeichneten Aenderung wieder, daß nach dem Entwurfe Jeder, welcher die Jagd ausübt, eine Jagdkarte bei sich zu führen hat.

Die Artikel 7 bis 11 enthalten die näheren Bestimmungen über die Ausstellung der Jagdkarten und ent-



sprechen den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 des Jagdscheingesezes für das Königreich Preußen vom 31. Juli 1895. Die Gründe, aus welchen eine Jagdkarte versagt werden muß oder kann, sind genau übereinstimmend mit dem Preussischen Geseze festgesetzt. Die Abgabe für eine Jahresjagdkarte, welche in Preußen 15 *M* beträgt, ist von 9 *M* auf 12 *M* erhöht. Die Erhöhung der Abgabe für Jahresjagdkarten wird sich rechtfertigen, weil es sich hier um eine Luxusabgabe handelt, auch durch die Einführung von Tageskarten der Bezug der Jagdkarten für diejenigen, welche sich nur an einzelnen Jagden beteiligen wollen, erleichtert ist. Wegen der Befreiung von der Entrichtung der Abgabe sind die Bestimmungen des Artikels 7 des Jagdgesezes für das Herzogthum vom 31. März 1870 wieder übernommen. Außerdem ist die Befreiung von der Abgabe für Diejenigen ausgesprochen, welche die Jagd lediglich auf eigenem Grund und Boden ausüben.

Der Artikel 12 giebt die Vorschriften des Artikels 15, § 1, Absatz 2 des Gesezes vom 31. März 1870, der Artikel 13 diejenigen des Artikels 10 daselbst wieder.

Der Artikel 14 entspricht den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 des geltenden Gesezes und enthält im § 2f die näheren Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf Wasserhühner und Wachtelkönige. Im § 2d ist abweichend von dem geltenden Rechte der Monat Februar der Schonzeit für Rehböcke z. hinzugefügt, mit Rücksicht darauf, daß die Rehböcke in diesem Monate in der Regel nur schwach sind und nach dem geltenden Geseze nur eine Schonzeit von 4 Monaten — März, April, Mai, Juni — haben. Im § 3d ist der Beginn der Jagd auf Rebhühner und Hasen auf den 15. September festgesetzt, da es sich besonders im Süden des Herzogthums als ein Bedürfnis herausgestellt hat, die Hasen- und Rebhühnerjagd gleichzeitig beginnen zu lassen. Zuzolge § 5 soll das Staatsministerium ermächtigt sein, für die dort aufgeführten jagdbaren Thiere aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege den Anfang der Jagdzeit hinauszuschieben.

Die Artikel 15 und 16 geben die Vorschriften der Artikel 13 und 14 des jetzigen Jagdgesezes wieder.

Die im Artikel 17 angezogenen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs sind am Schlusse des Entwurfs nachgefügt.

Der Artikel 18 entspricht den Vorschriften des Artikels 15, § 1, Absatz 1 des Gesezes vom 31. März 1870, soweit dieselben nicht durch das Strafgesetzbuch aufgehoben sind, der Artikel 19 denjenigen des Artikels 16 des geltenden Jagdgesezes, es sind aber die Worte „oder ohne im Besitz eines amtlich beglaubigten Erlaubnißscheins zu sein“ eingeschaltet worden, um in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts auch gesetzlich klarzustellen, daß auch in diesem Falle nur eine Jagdpolizei-Übertretung und kein Jagdvergehen im Sinne des § 292 St.-G.-B.'s vorliegt, daß das Geseze vielmehr Beden, der eine nur irgendwie erteilte Erlaubniß zum Jagen vom Jagdberechtigten erhalten hat, als „zu jagen berechtigt“ ansieht. Denn hierüber Bestimmung zu treffen, ist Sache der Landesgesetzgebung. — Zugleich aber soll durch Einschaltung jener Worte eine ausdrückliche polizeiliche Strafbestimmung für den fraglichen Fall geschaffen werden.

Bisher wurde der Artikel 16 des Gesezes allerdings auch schon darauf zur Anwendung gebracht, aber die Worte: „ohne seinen Erlaubnißschein bei sich zu führen“ lassen eine solche Anwendung doch nicht ohne Zwang zu.

Eine Erhöhung der Strafandrohung erscheint zur Durchführung der Vorschrift, daß Niemand auf fremden Gründen jagen soll, ohne im Besitz eines amtlich beglaubigten Erlaubnißscheins zu sein — abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen, — geboten.

Die Artikel 20 und 21 geben die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 des Preussischen Jagdscheingesezes wieder.

Der Artikel 22 entspricht im Wesentlichen den Vorschriften des Artikels 19 des geltenden Gesezes. Die Strafbestimmung dieses Artikels war jedoch insofern lückenhaft, als nur das Töden und Einfangen von Wild innerhalb der Schonzeit unter Strafe gestellt war, während doch Artikel 11, §§ 1 und 2 die Jagdausübung während der Schonzeiten überhaupt verbot. Es ist deshalb zur Durchführung dieses Verbots die Strafbestimmung des § 1 neu aufgestellt, was sich umsomehr rechtfertigt, als bei der unberechtigten Jagdausübung ganz allgemein das Jagen „während der gesetzlichen Schonzeit“ als Straferhöhungsgrund gilt (§ 293, St.-G.-B.'s). Denn es muß hier nachrichtlich bemerkt werden, daß die Bestimmungen in §§ 1 bis 3 nur zur Anwendung kommen, wenn Jemand an Orten, wo er berechtigt ist zu jagen, während der gesetzlichen Schonzeit Wild in Schlingen fängt oder Schlingen zum Fangen des Wildes aufstellt. Wenn dagegen Jemand an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, während der gesetzlichen Schonzeit die Jagd ausübt oder dem Wilde mit Schlingen nachstellt, so kommen die Vorschriften der §§ 292, 293 St.-G.-B.'s zu Raum.

Ferner ist in Abweichung vom geltenden Geseze in § 2 das Anschießen dem Töden gleichgestellt worden. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen erwiesen war, daß ein Stück Wild während der Schonzeit angeschossen war, sodas an seinem baldigen Eingehen kein Zweifel bestand, während das tatsächliche Berenden desselben nicht festgestellt werden konnte, und in denen nach dem bisherigen Recht daher Freisprechung des Thäters erfolgen mußte. Dies würde nach dem § 1 des Entwurfs allerdings nicht mehr geschehen, aber solche Fälle erheischen doch dieselbe Bestrafung wie das Töden oder Einfangen. Bei minder schweren Fällen kann § 4 Anwendung finden.

Die Strafmaße sind zwecks energischerer Repression dieser strafbaren Handlungen entsprechend dem gewöhnlichen Uebertretungs-Strafmaß des Strafgesetzbuchs normirt unter Festsetzung von bestimmten Mindeststrafen entsprechend dem bisherigen Geseze, insbesondere ist Haft wahlweise neben Geldstrafe angedroht, um dem Richter die Möglichkeit zu gewähren, in besonders schweren Fällen, z. B. bei wiederholtem Schlingenstellen während der Schonzeit, auf Haft zu erkennen; auch findet sich in den Artikeln 18 und 23 dieselbe Strafandrohung.

Der Artikel 23 giebt die Vorschriften des Artikels 20 des geltenden Jagdgesezes wieder unter Berücksichtigung des Umstandes, daß inzwischen das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild bereits durch § 368 Ziffer 11 des Strafgesetzbuchs unter Strafe



gestellt ist und eine dahin gehende Bestimmung demnach hier in Wegfall zu kommen hat.

Der Artikel 24 entspricht den Bestimmungen des Artikels 21 des jetzigen Gesetzes und enthält außerdem Vorschriften über die Einführung einer Wildlegitimationskontrolle. Die dieserhalb zu treffenden Einzelbestimmungen werden im Verwaltungswege zu erlassen sein.

Der Artikel 25 giebt die Vorschriften des Artikels 22 des Oldenburgischen Jagdgesetzes wieder.

Der Artikel 26 entspricht dem § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 15. August 1882 und stimmt überein mit § 14 des Preussischen Jagdscheingesetzes.

Im Artikel 27 haben die Bestimmungen des Artikels 25 des Oldenburgischen Gesetzes, im Artikel 28 diejenigen des Artikels 24 daselbst wieder Aufnahme gefunden, die letzteren mit einer genaueren Begrenzung der Befugnisse der einzelnen dort aufgeführten Beamten.

Der Artikel 29 entspricht den Bestimmungen des Artikels 23 des jetzigen Gesetzes und enthält die Vorschriften über die Einführung einer Wildlegitimationskontrolle. Die dieserhalb zu treffenden Einzelbestimmungen werden im Verwaltungswege zu erlassen sein.

Der Artikel 30 entspricht dem § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 15. August 1882 und stimmt überein mit § 15 des Preussischen Jagdscheingesetzes. Im Artikel 31 haben die Bestimmungen des Artikels 26 des Oldenburgischen Gesetzes, im Artikel 32 diejenigen des Artikels 27 daselbst wieder Aufnahme gefunden, die letzteren mit einer genaueren Begrenzung der Befugnisse der einzelnen dort aufgeführten Beamten.



Anlage 44.

An den Landtag des Großherzogthums.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 30. Oktober 1896, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse für die Finanzperiode 1897/99, läßt das Staatsministerium dem geehrten Landtage:

1. in der Anlage A eine Uebersicht über den Bedarf an Beamten für die neuen Bahnstrecken Delmenhorst-Hesepe-Damme, und
2. in der Anlage B eine Nachweisung des Kreditbedarfs zur Bestreitung der Gehalte der zu 1 gedachten Beamten,

hierneben zugehen mit dem Antrage, die zur Anstellung der in der Anlage A gedachten Beamten erforderlichen Mittel budgetmäßig bewilligen zu wollen und zwar

für 1898	41 200 M und
" 1899	41 200 "

Die erforderlichen Mittel sind vom 1. Januar 1898 an berechnet, da auf eine frühere Eröffnung der Bahn, auch nur einer Theilstrecke, nicht zu rechnen sein wird.

Der Bedarf an Beamten für die in der Anlage A gedachten Bahnstrecken weicht von der budgetmäßigen Bewilligung des Landtags vom 9. März 1894 für die Finanzperiode 1894/96 nur insoweit ab, als zwei Stellen, die eines Bezirks-Inspektors und die eines Stationsassistenten, neu aufgenommen sind und statt der früher bewilligten 2 Packmeister- jetzt zwei Zugführerstellen beantragt werden.

Für die Stelle des Bezirksinspektors sind statt des Minimalgehaltssatzes 4000 M vorgeesehen, weil nicht anzunehmen ist, daß unter diesem Betrage eine tüchtige Kraft gewonnen werden kann.

Zur Begründung der Abweichung von den früheren Bewilligungen wird bemerkt:

1. Zur Stelle des Bezirksinspektors:

Oldenburg, 1896 November 10.

Die Strecken Oldenburg-Bremen und Oldenburg-Wilhelmshaven mit den zugehörigen Abzweigungen bringen fortlaufend so bedeutende Arbeiten mit sich, daß eine Vergrößerung dieser Bezirke nicht angängig erscheint. Der Südbezirk bietet zwar durchweg einfache Verhältnisse, ist aber räumlich so ausgedehnt, daß er nicht nennenswerth vergrößert werden kann.

Dem westlichen Bezirke könnte allerdings eine Strecke zugelegt werden; die neue rund 90 Kilometer lange Strecke Delmenhorst-Hesepe ist aber zu groß und zu abgelegen, um durch eine Verschiebung in der Eintheilung der Bezirke eingefügt werden zu können. Es erscheint daher die Anstellung eines besonderen Bezirks-Inspektors für die neue Strecke, deren Länge hierfür angemessen ist, erforderlich.

2. Zur Stelle des Stationsassistenten:

Die zur Zeit bewilligten Stationsassistenten werden vollständig für den Dienst auf den vorhandenen Bahnstrecken in Anspruch genommen, so daß bei der erheblichen Vergrößerung des Netzes die Vermehrung der Stellen um eine geboten erscheint.

3. Hinsichtlich der beantragten 2 Zugführer an Stelle der früher bewilligten 2 Packmeister wird bemerkt, daß die vorhandenen 17 Zugführer ausschließlich die Personenzüge der Hauptbahnen bedienen, während zur Zeit der Zugführerdienst bei 25 Omnibus-, gemischten und Güterzügen durch Packmeister, bezw. Schaffner wahrgenommen wird. Um nun den älteren Packmeistern, die seit mehreren Jahren als Zugführer bei den letzteren Zügen verwendet werden, ihre Beförderung zu Zugführern zu ermöglichen, scheint es angebracht zu sein, bei der sich hier bietenden Gelegenheit die Zahl der Zugführerstellen wenigstens um zwei zu vermehren.

Staatsministerium.
Janßen.

Tappenbeck.

Nebenanlage A. zu Anlage 44.

U e b e r s i c h t

über den Bedarf an Beamten (Civilstaatsdienern) für die neuen Bahnstrecken Behta-Wildeshausen-Delmenhorst und Lohne-Heesepe-Damme für die Finanzperiode 1897/99.

Regu- lativ- Ziffer.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.	
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>		
A. Oberbeamte.							
3.	1	Oberbeamter (Bezirksinspektor)	3000—5400	3	300	Das Höchstgehalt des Oberbeamten erhöht sich auf 5700 <i>M</i> von dem Zeitpunkte an, mit welchem solche Erhöhung für die Bezirksbaumeister des Wege-, Wasser- und Hochbaues nach Maßgabe des Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, eintritt.	
B. Sonstige Beamte.							
c.	2	Rechnungs- oder Registraturbeamte und zwar:	1 Stelle	2000—3300	2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 <i>M</i> .
			3		3	200	
			1 Stelle	1400—2700	2	150	
				3	150	Desgleichen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 <i>M</i> .	
f.	5	Bahnmeister	1400—2500	3	150		
i.	7	Stationsbeamte und zwar:	2 Stationsverwalter II. Kl.	1500—2500	2	150	(Wildeshausen und Damme.)
			4 Haltestellen-Aufseher . .	1000—1800	2	100	(Stübe-Immer, Goldenstedt, Hordorf und Heesepe.)
			1 Stationsassistent	1400—2000	2	100	
			1 Station				
l.	6	Lokomotivbeamte und zwar:	4 Lokomotivführer	1200—1900	3	150	
			2 Lokomotivführergehilfen	1000—1350	3	75	

Regu- lativ- Ziffer.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts.	Zulage=		Bemerkungen.
			<i>M</i>	Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
m.	6	Zugbegleitungsbeamte und zwar:				
		2 Zugführer	1500—1650	3	100	
		2 Schaffner	900—1350	3	100	
		2 Bremser	800—1200	3	75	
n.	3	expedirende Weichenwärter I. Klasse	1000—1500	3	100	(Steinfeld, Neuentkirchen und Gandersee.)

Nebenanlage B. zu Anlage 44.

Nachweisung

über den Kreditbedarf zur Bestreitung der Gehälter für die anzustellenden Beamten der neuen Bahnstrecken Behta-Wildeshausen-Delmenhorst und Lohne-Hesepe-Damme für die Finanzperiode 1897/99.

Regu- lativ- Ziffer.	Post.	Des Beamten		Anfang der Anstellung vom	Anfangs- Gehalt <i>M</i>	Gehalt für			Bemerkungen.	
		Name.	Dienstbezeichnung.			1897. <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. <i>M</i>		
A. Allgemeine Verwaltung.										
Registatur- und Rechnungsbureaus der Central-Verwaltung.										
B c	51/54	N. N.	Revisor oder Regi- strator.	1./1. 1898	2 000	—	2 000	2 000		
"	"	"	Bureau-Assistent.	"	1 400	—	1 400	1 400		
							3 400	3 400		
B. Bahnverwaltung.										
A 3	57.	N. N.	Bezirks-Inspektor.	1./1. 1898	4 000	—	4 000	4 000		
B f	58.	"	Bahnmeister.	"	1 400	—	1 400	1 400		
"	"	"	"	"	1 400	—	1 400	1 400		
"	"	"	"	"	1 400	—	1 400	1 400		
"	"	"	"	"	1 400	—	1 400	1 400		
							11 000	11 000		

Regu- lativ- Ziffer.	Pos.	Des Beamten		Anfang der Anstellung vom	Anfangs- Gehalt <i>M</i>	Gehalt für			Bemerkungen.	
		Name.	Dienstbezeichnung.			1897. <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. <i>M</i>		
C. Transportverwaltung.										
1. Neußerer Bahnhofsdienst.										
B i	62.	N. N.	Stationsverwalter.	1./1. 1898	2 100	—	2 100	2 100	Wildeshaujen.	
"	"	"	"	"	2 100	—	2 100	2 100	Damme.	
"	"	"	Haltestellenaufseher.	"	1 200	—	1 200	1 200	Stübe-Sommer.	
"	"	"	"	"	1 200	—	1 200	1 200	Goldenstedt.	
"	"	"	"	"	1 200	—	1 200	1 200	Holdorf.	
"	"	"	"	"	1 200	—	1 200	1 200	Hejepe.	
B n	"	"	Stations-Assistent. exped. Weichenwärter.	"	1 400	—	1 400	1 400	Steinfeld.	
"	"	"	"	"	1 000	—	1 000	1 000	Neuenkirchen.	
"	"	"	"	"	1 000	—	1 000	1 000	Gandersejee.	
						—	13 400	13 400		
3. Zugbegleitungsdienst.										
B m	65.	N. N.	Zugführer.	1./1. 1898	1 600	—	1 600	1 600		
"	"	"	"	"	1 600	—	1 600	1 600		
"	"	"	Schaffner.	"	900	—	900	900		
"	"	"	"	"	900	—	900	900		
"	"	"	Bremser.	"	800	—	800	800		
"	"	"	"	"	800	—	800	800		
						—	6 600	6 600		
4. Zugförderungsdienst.										
B l	67.	N. N.	Locomotivführer.	1./1. 1898	1 200	—	1 200	1 200		
"	"	"	"	"	1 200	—	1 200	1 200		
"	"	"	"	"	1 200	—	1 200	1 200		
"	"	"	"	"	1 200	—	1 200	1 200		
"	"	"	Locomotivführergehülfe.	"	1 000	—	1 000	1 000		
"	"	"	"	"	1 000	—	1 000	1 000		
						—	6 800	6 800		
Wiederholung.										
51/54.			Registrier- und Rechnungsbeamte			—	3 400	3 400		
57/58.			Bezirksinspektor und Bahnmeister			—	11 000	11 000		
62.			Stationsbeamte			—	13 400	13 400		
65.			Zugbegleitungsbeamte			—	6 600	6 600		
67.			Zugförderungsbeamte			—	6 800	6 800		
						—	41 200	41 200		
Im Ganzen						—	41 200	41 200		

Anlage 45.

An den Landtag des Großherzogthums.

Gemäß Art. 29 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betr. die Errichtung einer Bodenkredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, beehrt sich das Staatsministerium, über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt die nachfolgenden Mittheilungen zu machen.

Die Geschäftsentwicklung der Anstalt ist im Jahre 1894 eine so erhebliche gewesen, wie noch nie zuvor, und ist dann wieder in den bisherigen langsamen Gang zurückgefallen. Die Gesamtsumme der seit dem 1. November 1883 bis zum 31. Dezember 1895 gezahlten

2 Darlehen an Kommunen zum Betrage von	4573 M 27 S
765 Darlehen auf Hypotheken zum Betrage von	2 471 725 " — "
767 Darlehen ist	2 476 298 M 27 S
mit Amortisationsrenten von jährlich	
1/2 o/o	638 125,— M bei 178 Darlehen
1 o/o	487 100,— " " 218 "
1 1/2 o/o	979 600,— " " 224 "
2 o/o	230 550,— " " 90 "
2 1/2 o/o	8 200,— " " 3 "
3 o/o	32 850,— " " 14 "
4 o/o	55 200,— " " 12 "
5 o/o	6 000,— " " 7 "
6 o/o	13 850,— " " 6 "
8 o/o	2 500,— " " 3 "
8,14 o/o	3 750,— " " 1 "
10 o/o	6 750,— " " 5 "
11 o/o	4 000,— " " 1 "
13,31 o/o	2 600,— " " 1 "
15 o/o	700,— " " 1 "
18,28 o/o	823,27 " " 1 "
25 o/o	3 700,— " " 2 "
	2 476 298,27 M 767 Darlehen

Die Darlehen vertheilen sich auf die verschiedenen Gemeinden des Herzogthums wie folgt:

Stadtgemeinde Oldenburg	19 Darlehen	55 700,— M
Amt Oldenburg.		
Landgemeinde Oldenburg	26	50 800,— "
Gemeinde Osternburg	31	56 500,— "
" Holle	1	1 000,— "
" Wardenburg	145	164 825,— "
" Hatten	49	78 500,— "
" Rastede	2	35 800,— "
" Wiefelstede	4	2 700,— "
Amt Westerstede.		
Gemeinde Westerstede	8	42 400,— "
" Apen	4	13 500,— "
" Zwischenahn	8	10 100,— "

Anlagen. XXVI. Landtag.

Stadtgemeinde Barel	5 Darlehen	12 950,— M
Amt Barel.		
Landgemeinde Barel	3	6 700,— "
Gemeinde Bockhorn	5	90 400,— "
" Neuenburg	1	25 000,— "
" Zetel	2	21 000,— "
" Sade	1	1 000,— "
Stadtgemeinde Feber	24	122 300,— "
Amt Feber.		
Gemeinde Schortens	11	18 150,— "
" Sillenstede	1	700,— "
" Sande	1	33 000,— "
" Neuende	12	49 200,— "
" Bant	55	388 200,— "
" Heppens	24	238 700,— "
" Accum	1	20 000,— "
" Feddwarden	2	8 000,— "
" Bakens	5	14 950,— "
" Waddwarden	3	29 000,— "
" Winsen	1	4 000,— "
" Wangerooge	5	14 300,— "
" Hohenkirchen	6	5 200,— "
" Widdoge	3	16 000,— "
" Tettens	4	9 500,— "
" Wiefels	1	2 000,— "
Amt Butjadingen.		
Gemeinde Seefeld	2	2 000,— "
" Arens	1	14 400,— "
" Waddens	1	3 900,— "
" Langwarden	3	21 800,— "
" Tossens	1	4 000,— "
" Ejenshamm	2	3 000,— "
Amt Brake.		
Stadtgemeinde Brake	4	6 900,— "
Gemeinde Hammelwarden	2	3 000,— "
" Holzwarden	2	12 000,— "
" Dvelgönne	1	4 500,— "
Amt Elsfleth.		
Landgemeinde Elsfleth	1	1 800,— "
Gemeinde Althuntorf	1	1 500,— "
" Berne	3	8 500,— "
Amt Delmenhorst.		
Stadtgemeinde Delmenhorst	3	10 100,— "
Gemeinde Hasbergen	2	4 550,— "
" Stuhr	3	18 150,— "
" Schönemoor	4	8 200,— "
" Ganderkesee	3	4 000,— "
" Hude	3	7 800,— "
Amt Wildeshausen.		
Stadtgem. Wildeshausen	16	43 000,— "
Landgem. Wildeshausen	19	40 550,— "

60

Gemeinde Großefneden . . . 29 Darlehen	35 350,— M	Gemeinde Cappeln . . . 5 Darlehen	21 600,— M
" Hüntlofen . . . 5 "	19 650,— "	" Löningen . . . 8 "	78 900,— "
" Dötlingen . . . 24 "	42 250,— "	" Effen . . . 3 "	10 000,— "
Amt Bechta.		" Lastrup . . . 14 "	44 800,— "
Gemeinde Lutten . . . 1 "	1 100,— "	" Lindern . . . 1 "	3 000,— "
" Goldenstedt . . . 5 "	27 500,— "	Amt Friesoythe.	
" Bisbeck . . . 3 "	10 700,— "	Stadtgemeinde Friesoythe	17 " 19 300,— "
" Langförden . . . 3 "	44 000,— "	Gemeinde Barfel . . . 5 "	5 723,27 "
" Lohne . . . 3 "	20 400,— "	" Altenoythe . . . 3 "	3 200,— "
" Dinklage . . . 10 "	58 000,— "	" Böfel . . . 22 "	27 550,— "
" Damme . . . 1 "	1 500,— "	" Markhausen . . . 11 "	17 800,— "
" Steinfeld . . . 1 "	900,— "	" Neuscharrel . . . 2 "	2 200,— "
" Holdorf . . . 2 "	22 000,— "	" Ramsloh . . . 1 "	1 000,— "
Amt Cloppenburg.		" Strücklingen . . . 14 "	37 000,— "
Stadtgem. Cloppenburg . . . 4 "	6 750,— "		
Gemeinde Crapendorf . . . 3 "	5 400,— "		767 Darlehen 2 476 298,27 M
" Garrel . . . 3 "	3 100,— "		
" Emstede . . . 14 "	39 900,— "		

Der Fortgang des Hypothekengeschäftes wird durch folgende Tabelle veranschaulicht:

Jahr.	Betrag anfangs des Jahres.		Gewährt in der		Zurückgezahlt in der		Bestand, Ende der		Anzahl der Darlehen.
	M	§	M	§	Zeitperiode.		M	§	
1883 Nov. 1.	—	—	9 200	—	—	—	9 200	—	2
1884	9 200	—	288 700	—	—	—	297 900	—	79
1885	297 900	—	184 023	27	—	—	481 923	27	161
1886	481 923	27	73 100	—	14 550	—	540 473	27	191
1887	540 473	27	173 225	—	8 900	—	704 798	27	243
1888	704 798	27	123 400	—	2 200	—	825 998	27	279
1889	825 998	27	130 000	—	7 800	—	948 198	27	311
1890	948 198	27	130 100	—	21 123	27	1 057 175	—	331
1891	1 057 175	—	164 550	—	18 700	—	1 203 025	—	386
1892	1 203 025	—	321 600	—	10 500	—	1 514 125	—	482
1893	1 514 125	—	298 600	—	33 600	—	1 779 125	—	543
1894	1 779 125	—	407 500	—	32 300	—	2 154 325	—	628
1895	2 154 325	—	172 300	—	64 900	—	2 261 725	—	688

Die Höhe der Einnahmenüberschüsse, des Reservefonds und der Verwaltungskosten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Jahr.	Einnahme-Überschüsse.		Betrag des Reserve-Fonds.		Verwaltungskosten.	
	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
1883 Novbr. 1.	— 1 893	68	— 1 893	68	2 537	76
1884 Decbr. 31.						
1885	+ 108	92	— 1 784	76	1 828	48
1886	+ 9 416	51	+ 7 631	75	2 251	49
1887	+ 1 464	65	+ 9 096	40	1 871	03
1888	+ 2 574	04	+ 11 670	44	1 719	08
1889	+ 3 201	11	+ 14 871	55	1 772	53
1890	+ 3 692	11	+ 18 563	66	1 723	37
1891	+ 4 360	23	+ 22 923	89	1 733	15
1892	+ 5 534	52	+ 28 458	41	1 895	29
1893	+ 7 110	59	+ 35 569	—	2 952	21
1894	+ 9 797	34	+ 45 366	34	2 686	82
1895	+ 8 702	74	+ 54 069	08	2 484	15

Nachdem die Anstalt, die ohne eigenes Kapital in's Leben getreten ist, seit den ca. 11 Jahren ihres Bestehens einen Verdienst von 54 069 *M* 08 *ſ* gemacht hat, dürfte sie daran denken, ihren bisherigen verhältnißmäßig hohen Zinssatz von 4 % zu ermäßigen und die Herabsetzung auf den auch von den anderen größeren Ausleihe-Instituten angenommenen Zinssatz von 3,6 % wenigstens für diejenigen Darlehen eintreten zu lassen, deren Sicherheit in der Hauptsache im Grund und Boden beruht. Es war gerechtfertigt, für Gebäude den bisherigen Satz einstweilen aufrecht zu erhalten, weil diese wegen ihrer größeren Abnutzung und der Gefahr erheblicherer Werthschwankungen einen etwas

erhöhten Zins gewöhnlich zu tragen pflegen. Es kam hinzu, daß der Haupttheil der städtischen Hypotheken der Anstalt in den um Wilhelmshaven belegenen Gemeinden aussteht, wo die Belegung einer besonderen Vorsicht bedarf und auch von den Konkurrenz-Anstalten ein erhöhter Zins für gerechtfertigt erachtet wird.

Hiernach ist für ländliche Hypotheken vom 1. Oktober d. J. an der Zins auf 3,6 % jährlich ermäßigt. Der Verdienst der Anstalt wird sich in Folge dessen schmälern, dafür aber die Benutzung in den landwirthschaftlichen Kreisen ohne Zweifel zunehmen.

Oldenburg, 1896 November 10.

Staatsministerium.

Jansen.

Tappenbeck.

Anlage 46.

In den Landtag des Großherzogthums.

Vom XXV. Landtage ist mittels Schreibens vom 20. Dezember 1893 (Anlage S. 764) an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet worden, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Schätzung aus 1894—1896 vorzulegen. Im § 18 des Landtagsabschiedes vom 14. Juni 1894 ist darauf erklärt, daß diesem Ersuchen werde entsprochen werden.

Demgemäß beehrt sich das Staatsministerium, dem

Landtage die beantragten Zusammenstellungen hierneben ergebenst vorzulegen, indem es dabei Folgendes hervorhebt:

A. Herzogthum Oldenburg.

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Reklamationen und Berufungen:

a. in den Stufen 1 bis 8 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 900 M).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. M	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894/95	67 767	78,53 %	226 901,50	19,94 %
1895/96	68 941	78,46 %	232 556,50	19,81 %
1896/97	70 271	78,48 %	239 110,50	19,34 %

b. in den Stufen 1 bis 15 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 3000 M).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. M	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894/95	82 345	95,43 %	582 817,50	51,23 %
1895/96	83 851	95,43 %	597 975,50	50,94 %
1896/97	85 409	95,38 %	610 181,50	49,37 %

c. in den Stufen 1 bis 60 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 61500 M).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. M	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894/95	86 280	99,99 %	1 095 274,50	96,27 %
1895/96	87 864	99,99 %	1 130 819,50	96,33 %
1896/97	89 535	99,99 %	1 163 328,50	94,12 %

d. in den Stufen über 60 (Einkommen von 61500 *M* an).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894/95	9	0,01 %	42 480,—	3,73 %
1895/96	7	0,01 %	43 140,—	3,67 %
1896/97	10	0,01 %	72 720,—	5,88 %

2. Der sich nach Erledigung der Reklamationen und Berufungen ergebende Steuerausfall beträgt in Procenten des Gesamtbetrages der Veranlagungen:

pro 1894/95	0,55 %
" 1895/96	0,86 %
" 1896/97	?

3. Die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht besteuerten Haushaltungen und Einzelstehenden beträgt in Procenten der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen:

pro 1894/95	8,71 %
" 1895/96	8,43 %
" 1896/97	8,09 %

Die Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitalvermögens beträgt nach Abzug der Schulden:

pro 1894/95: 95 629 221 *M* mit 3 848 890 *M* Einkommen, einschließlich desjenigen in den Rollen nicht

abgesondert angegebenen Einkommens aus Leibrenten, Erbpachten, Kanon und dergleichen, und zuzüglich der in den Steuerrollen außerdem zur Erscheinung gekommenen (162 548 *M*) Renten.

pro 1895/96: 88 415 387 *M* mit 3 544 604 *M* desgleichen zuzüglich der (168 562 *M* betragenden) Renten.

pro 1896/97: 83 404 250 *M* mit 3 590 122 *M* desgleichen zuzüglich der (183 753 *M* betragenden) Renten.

B. Fürstenthum Lübeck.

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Reklamationen und Berufungen:

a. in den Stufen 1 bis 8 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 900 *M*).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894/95	8 897	80,16 %	23 996,—	19,15 %
1895/96	9 013	80,49 %	24 178,50	20,01 %
1896/97	8 987	80,50 %	24 353,50	20,24 %

b. in den Stufen 1 bis 15 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 3 000 *M*).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894/95	10 658	96,03 %	67 488,—	53,86 %
1895/96	10 806	96,50 %	67 566,50	55,93 %
1896/97	10 761	96,39 %	67 190,50	55,83 %

e. in den Stufen 1 bis 60 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 61 500 *M.*)

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894/95	11 098	99,99 %	120 079,—	95,83 %
1895/96	11 197	99,99 %	115 475,50	95,58 %
1896/97	11 162	99,98 %	112 125,50	93,17 %

d. in den Stufen über 60 *M* (Einkommen von 61 500 *M* an).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894/95	1	0,01 %	5 220,—	4,17 %
1895/96	1	0,01 %	5 340,—	4,42 %
1896/97	2	0,02 %	8 220,—	6,83 %

2. Der sich nach Erledigung der Reklamationen und Berufungen ergebende Steuerzugang resp. Steuer-
ausfall beträgt in Procenten des Gesamtbetrages der
Veranlagungen:

pro 1894/95	0,12 %	Zugang,
" 1895/96	1,20 %	Ausfall,
" 1896/97	?	

3. Die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht be-
steuerten Haushaltungen und Einzelstehenden
beträgt in Procenten der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen:

pro 1894/95	7,42 %
" 1895/96	7,16 %
" 1896/97	7,05 %

4. Die Gesamtsumme der bei der Schätzung berück-
sichtigten Schulden beträgt nach Abzug der Kapitalien:

pro 1894/95	733 511 <i>M</i>
" 1895/96	1 335 622 "
" 1896/97	1 444 833 "

Dagegen beträgt das Einkommen aus Kapital-

vermögen, einschließlich desjenigen in den Rollen nicht
abgesondert angegebenen Einkommens aus Leibrenten, Erb-
pachten, Kanon und dergleichen und zuzüglich der in den
Steuerrollen außerdem zur Erscheinung gekommenen Renten
nach Abzug der Schuldzinsen:

pro 1894/95	116 430 <i>M</i>
" 1895/96	101 657 "
" 1896/97	72 871 "

Die ebengedachten vorstehend mit berücksichtigten Renten
betragen:

pro 1894/95	83 433 <i>M</i>
" 1895/96	80 021 "
" 1896/97	73 564 "

C. Fürstenthum Birkenfeld.

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die
Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne
Rücksicht auf die Ergebnisse der Reklamationen und Be-
rufungen:



a. in den Stufen 1 bis 8 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 900 *M*).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894	8 433	73,81 %	35 196,50	24,00 %
1895	8 383	73,37 %	35 727,50	23,83 %
1896	8 476	72,91 %	36 325,—	23,22 %

b. in den Stufen 1 bis 15 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 3 000 *M*).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894	11 017	96,42 %	92 924,50	63,35 %
1895	10 991	96,20 %	93 752,50	62,54 %
1896	11 181	96,18 %	95 714,—	61,19 %

c. in den Stufen 1 bis 60 (Einkommen von 1 bis ausschließlich 61 500 *M*).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894	11 426	100 %	146 676,50	100 %
1895	11 425	100 %	149 918,50	100 %
1896	11 625	100 %	156 423,—	100 %

d. in den Stufen über 60 (Einkommen von 61 500 *M* an).

Veranlagungs- Jahr.	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig.	in Procenten der Gesamtzahl derselben.	ziffermäßig. <i>M</i>	in Procenten des Gesamtsteuer- betrages.
1894	—	—	—	—
1895	—	—	—	—
1896	—	—	—	—

2. Der sich nach Erledigung der Reklamationen und Berufungen ergebende Steuerausfall beträgt in Procenten des Gesamtbetrages der Veranlagungen:

pro 1894	0,82 %/o
" 1895	0,29 %/o
" 1896	0,46 %/o

3. Die Zahl der wegen Dürftigkeit nicht besteuerten Haushaltungen und Einzelstehenden beträgt in Procenten der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen:

pro 1894	5,68 %/o
" 1895	5,76 %/o
" 1896	5,06 %/o

4. Die Gesamtsumme des bei der Schätzung be-

rücksichtigten Kapitalvermögens beträgt nach Abzug der Schulden:

pro 1894: 17 642 705 M	mit 738 828,94 M Einkommen einschließlich desjenigen in den Rollen nicht abgefordert angegebenen Einkommens aus Leibrenten, Erbpachten, Kanon und dergleichen. Fernere Renten sind in den Steuerrollen außerdem nicht zur Erscheinung gekommen.
pro 1895: 17 646 652 M	mit 749 050,25 M desgleichen.
pro 1896: 18 655 082 M	mit 776 418,50 M. desgleichen.

Oldenburg, 1896 November 12.

Staatsministerium.
Sanjen.

Driver.

1894		1895		1896		1897		1898	
Steuereinkommen	Steuereinkommen	Steuereinkommen	Steuereinkommen	Steuereinkommen	Steuereinkommen	Steuereinkommen	Steuereinkommen	Steuereinkommen	Steuereinkommen
12787	12787	12787	12787	12787	12787	12787	12787	12787	12787
14790	14790	14790	14790	14790	14790	14790	14790	14790	14790
15793	15793	15793	15793	15793	15793	15793	15793	15793	15793
16796	16796	16796	16796	16796	16796	16796	16796	16796	16796
17799	17799	17799	17799	17799	17799	17799	17799	17799	17799
18802	18802	18802	18802	18802	18802	18802	18802	18802	18802
19805	19805	19805	19805	19805	19805	19805	19805	19805	19805
20808	20808	20808	20808	20808	20808	20808	20808	20808	20808
21811	21811	21811	21811	21811	21811	21811	21811	21811	21811
22814	22814	22814	22814	22814	22814	22814	22814	22814	22814
23817	23817	23817	23817	23817	23817	23817	23817	23817	23817
24820	24820	24820	24820	24820	24820	24820	24820	24820	24820
25823	25823	25823	25823	25823	25823	25823	25823	25823	25823
26826	26826	26826	26826	26826	26826	26826	26826	26826	26826
27829	27829	27829	27829	27829	27829	27829	27829	27829	27829
28832	28832	28832	28832	28832	28832	28832	28832	28832	28832
29835	29835	29835	29835	29835	29835	29835	29835	29835	29835
30838	30838	30838	30838	30838	30838	30838	30838	30838	30838
31841	31841	31841	31841	31841	31841	31841	31841	31841	31841
32844	32844	32844	32844	32844	32844	32844	32844	32844	32844
33847	33847	33847	33847	33847	33847	33847	33847	33847	33847
34850	34850	34850	34850	34850	34850	34850	34850	34850	34850
35853	35853	35853	35853	35853	35853	35853	35853	35853	35853
36856	36856	36856	36856	36856	36856	36856	36856	36856	36856
37859	37859	37859	37859	37859	37859	37859	37859	37859	37859
38862	38862	38862	38862	38862	38862	38862	38862	38862	38862
39865	39865	39865	39865	39865	39865	39865	39865	39865	39865
40868	40868	40868	40868	40868	40868	40868	40868	40868	40868
41871	41871	41871	41871	41871	41871	41871	41871	41871	41871
42874	42874	42874	42874	42874	42874	42874	42874	42874	42874
43877	43877	43877	43877	43877	43877	43877	43877	43877	43877
44880	44880	44880	44880	44880	44880	44880	44880	44880	44880
45883	45883	45883	45883	45883	45883	45883	45883	45883	45883
46886	46886	46886	46886	46886	46886	46886	46886	46886	46886
47889	47889	47889	47889	47889	47889	47889	47889	47889	47889
48892	48892	48892	48892	48892	48892	48892	48892	48892	48892
49895	49895	49895	49895	49895	49895	49895	49895	49895	49895
50898	50898	50898	50898	50898	50898	50898	50898	50898	50898
51901	51901	51901	51901	51901	51901	51901	51901	51901	51901
52904	52904	52904	52904	52904	52904	52904	52904	52904	52904
53907	53907	53907	53907	53907	53907	53907	53907	53907	53907
54910	54910	54910	54910	54910	54910	54910	54910	54910	54910
55913	55913	55913	55913	55913	55913	55913	55913	55913	55913
56916	56916	56916	56916	56916	56916	56916	56916	56916	56916
57919	57919	57919	57919	57919	57919	57919	57919	57919	57919
58922	58922	58922	58922	58922	58922	58922	58922	58922	58922
59925	59925	59925	59925	59925	59925	59925	59925	59925	59925
60928	60928	60928	60928	60928	60928	60928	60928	60928	60928
61931	61931	61931	61931	61931	61931	61931	61931	61931	61931
62934	62934	62934	62934	62934	62934	62934	62934	62934	62934
63937	63937	63937	63937	63937	63937	63937	63937	63937	63937
64940	64940	64940	64940	64940	64940	64940	64940	64940	64940
65943	65943	65943	65943	65943	65943	65943	65943	65943	65943
66946	66946	66946	66946	66946	66946	66946	66946	66946	66946
67949	67949	67949	67949	67949	67949	67949	67949	67949	67949
68952	68952	68952	68952	68952	68952	68952	68952	68952	68952
69955	69955	69955	69955	69955	69955	69955	69955	69955	69955
70958	70958	70958	70958	70958	70958	70958	70958	70958	70958
71961	71961	71961	71961	71961	71961	71961	71961	71961	71961
72964	72964	72964	72964	72964	72964	72964	72964	72964	72964
73967	73967	73967	73967	73967	73967	73967	73967	73967	73967
74970	74970	74970	74970	74970	74970	74970	74970	74970	74970
75973	75973	75973	75973	75973	75973	75973	75973	75973	75973
76976	76976	76976	76976	76976	76976	76976	76976	76976	76976
77979	77979	77979	77979	77979	77979	77979	77979	77979	77979
78982	78982	78982	78982	78982	78982	78982	78982	78982	78982
79985	79985	79985	79985	79985	79985	79985	79985	79985	79985
80988	80988	80988	80988	80988	80988	80988	80988	80988	80988
81991	81991	81991	81991	81991	81991	81991	81991	81991	81991
82994	82994	82994	82994	82994	82994	82994	82994	82994	82994
83997	83997	83997	83997	83997	83997	83997	83997	83997	83997
84000	84000	84000	84000	84000	84000	84000	84000	84000	84000



Nebenanlage A. zu Anlage 46.

Zusammenstellung

der

Resultate der Einkommensteuerschätzung pro 1894/95, 1895/96, 1896/97.

A. Herzogthum Oldenburg.

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1894/95.		1895/96.		1896/97.	
	von	bis ausschl.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer
	M.	M.		M.		M.		M.
1	1	225	12 737	12 737	12 831	12 831	12 951	12 951
2	225	300	14 287	21 430,5	14 790	22 185	14 865	22 297,5
3	300	375	7 894	15 788	7 642	15 284	7 534	15 068
4	375	450	10 534	31 602	10 457	31 371	10 739	32 217
5	450	525	7 868	35 406	8 171	36 769,5	8 702	39 159
6	525	600	6 320	37 920	6 790	40 740	6 913	41 478
7	600	750	4 626	37 008	4 612	36 896	4 865	38 920
8	750	900	3 501	35 010	3 648	36 480	3 702	37 020
9	900	1 050	2 727	32 724	2 759	33 108	2 758	33 096
10	1 050	1 200	2 330	34 950	2 436	36 540	2 495	37 425
11	1 200	1 500	2 729	51 851	2 705	51 395	2 751	52 269
12	1 500	1 800	2 267	56 675	2 308	57 700	2 341	58 525
13	1 800	2 100	1 663	53 216	1 728	55 296	1 783	57 056
14	2 100	2 550	1 660	66 400	1 732	69 280	1 780	71 200
15	2 550	3 000	1 202	60 100	1 242	62 100	1 230	61 500
16	3 000	3 600	1 069	64 140	1 049	62 940	1 092	65 520
17	3 600	4 200	666	48 618	711	51 903	742	54 166
18	4 200	4 800	475	41 325	461	40 107	497	43 239
19	4 800	5 400	350	35 700	359	36 618	337	34 374
20	5 400	6 000	255	29 835	285	33 345	274	32 058
21	6 000	6 600	175	23 275	166	22 078	190	25 270
22	6 600	7 200	172	25 800	163	24 450	173	25 950
23	7 200	8 100	169	28 899	177	30 267	176	30 096
24	8 100	9 000	133	26 068	142	27 832	128	25 088
25	9 000	10 200	103	23 175	133	29 925	135	30 375
26	10 200	11 400	85	22 015	68	17 612	78	20 202
27	11 400	12 600	61	17 934	64	18 816	57	16 758
28	12 600	13 800	46	15 180	49	16 170	48	15 840
29	13 800	15 000	31	11 377	29	10 643	28	10 276
30	15 000	16 500	36	14 724	30	12 270	35	14 315
31	16 500	18 000	27	12 339	30	13 710	26	11 882
32	18 000	19 500	11	5 555	20	10 100	17	8 585
33	19 500	21 000	10	5 570	8	4 456	13	7 241
34	21 000	22 500	6	3 654	10	6 090	13	7 917
35	22 500	24 000	9	5 967	11	7 293	7	4 641
36	24 000	25 500	6	4 302	8	5 736	10	7 170
37	25 500	27 000	6	4 650	5	3 875	8	6 200

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der		1894/95.		1895/96.		1896/97.	
	Steuersufen		Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.
	von M.	bis ausschl. M.						
38	27 000	28 500	3	2 502	5	4 170	5	4 170
39	28 500	30 000	7	6 244	3	2 676	3	2 676
40	30 000	31 500	4	3 816	1	954	3	2 862
41	31 500	33 000	3	3 051	3	3 051	3	3 051
42	33 000	34 500	2	2 158	2	2 158	2	2 158
43	34 500	36 000	1	1 145	1	1 145	4	4 580
44	36 000	37 500	1	1 213	1	1 213	1	1 213
45	37 500	39 000	4	5 128	4	5 128	1	1 282
46	39 000	40 500	—	—	3	4 074	3	4 074
47	40 500	42 000	—	—	1	1 417	2	2 834
48	42 000	43 500	2	2 972	—	—	3	4 458
49	43 500	45 000	—	—	1	1 557	—	—
50	45 000	46 500	—	—	2	3 258	2	3 258
51	46 500	48 000	1	1 701	1	1 701	2	3 402
52	48 000	49 500	1	1 776	1	1 776	3	5 328
53	49 500	51 000	1	1 851	1	1 851	—	—
54	51 000	52 500	—	—	1	1 923	—	—
55	52 500	54 000	1	2 000	—	—	2	4 000
56	54 000	55 500	—	—	2	4 158	—	—
57	55 500	57 000	1	2 158	1	2 158	1	2 158
58	57 000	58 500	1	2 240	1	2 240	2	4 480
59	58 500	60 000	—	—	—	—	—	—
60	60 000	61 500	1	2 400	—	—	—	—
61	61 500	63 000	1	2 460	—	—	—	—
62	63 000	64 500	1	2 520	—	—	—	—
69	73 500	75 000	1	2 940	—	—	—	—
71	76 500	78 000	1	3 060	—	—	—	—
73	79 500	81 000	—	—	1	3 180	1	3 180
77	85 500	87 000	—	—	1	3 420	—	—
80	90 000	91 500	—	—	—	—	1	3 600
84	96 000	97 500	1	3 840	—	—	—	—
85	97 500	99 000	—	—	—	—	1	3 900
87	100 500	102 000	—	—	—	—	1	4 020
99	118 500	120 000	1	4 740	—	—	—	—
103	124 500	126 000	—	—	1	4 980	—	—
111	136 500	138 000	—	—	—	—	1	5 460
113	139 500	141 000	—	—	1	5 580	—	—
118	147 000	148 500	—	—	—	—	1	5 880
121	151 500	153 000	—	—	—	—	1	6 060
125	157 500	159 000	1	6 300	1	6 300	1	6 300
128	162 000	163 500	1	6 480	—	—	—	—
173	229 500	231 000	—	—	1	9 180	—	—
189	253 500	255 000	1	10 140	—	—	—	—
195	262 500	264 000	—	—	1	10 500	—	—
226	309 000	310 500	—	—	—	—	1	12 360
386	549 000	550 500	—	—	—	—	1	21 960
Sa.	—	—	86 289	1 137 754,5	87 871	1 173 959,5	89 545	1 236 048,5

Anmerkung: Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen nach deren Feststellung durch das Staatsministerium dar, ohne Berücksichtigung der durch Reklamation und Berufungen herbeigeführten Änderungen.

Zahl der Reklamationen und Berufungen und deren Ergebnis.

I. Reklamationen.

Veranlagungs- jahr	a. Stufen bis 3000 Mk. Jahreseinkommen.				b. Stufen mit und über 3000 Mk. Jahreseinkommen.				Gesamter Jahressteuer- Ausfall.	
	Anzahl der Reklamationen	Davon begründet	Steueransfall für 12 Monate		Anzahl der Reklamationen	Davon begründet	Steueransfall für 12 Monate		M.	S
			M.	S			M.	S		
1894/95	626	497	3 066	50	233	185	7 216	50	10 283	—
1895/96	472	400	2 659	20	192	152	8 166	50	10 825	70
1896/97	560	Kann nicht angegeben werden, weil die bezüglichen Verhand- lungen noch nicht beendet sind.			219	Kann nicht angegeben werden, weil die bezüg- lichen Verhandlungen noch nicht beendet sind.				

II. Berufungen Seitens der Vorsitzenden der Schätzungs-Ausschüsse.

Veranlagungs- jahr	Anzahl der Berufungen	Davon begründet	Steuerzugang
			M.
1894/95	26	24	4 034
1895/96	11	8	750
1896/97	20	Kann nicht angegeben werden, weil die bezüglichen Ber- handlungen noch nicht beendet sind.	

Zusammenstellung.

Veranlagungs- jahr	Gesamter Jahressteuer-Ausfall		Steuerzugang		Bleibt Ausfall		Bleibt Gesamtsteuerbetrag unter Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Änderungen
	M.	S	M.	S	M.	S	
1894/95	10 283	—	4 034	—	6 249	—	1 131 505 M 50 S
1895/96	10 825	70	750	—	10 075	70	1 163 883 " 80 "
1896/97	Steht noch nicht fest — siehe oben!						

Zahl der wegen Dürftigkeit Nichtbesteuerten.

1894/95			1895/96			1896/97		
An Haus- haltungen	An Einzel- stehenden	Zusammen	An Haus- haltungen	An Einzel- stehenden	Zusammen	An Haus- haltungen	An Einzel- stehenden	Zusammen
3 331	4 182	7 513	3 305	4 102	7 407	3 156	4 087	7 243

Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitals.

Ver- anlagungs- jahr	Renten		Kapitalvermögen		Einkommen aus Kapitalvermögen einschließlich desjenigen aus Leibrenten, Erb- pachten, Kanon u. dergl.		Schulden		Schuldzinsen	
	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§
1894/95	162 548	—	224 842 819	—	8 611 928	—	129 213 598	—	4 925 586	—
1895/96	168 562	—	235 062 641	—	8 975 453	—	146 647 254	—	5 599 411	—
1896/97	183 753	—	239 284 457	—	9 246 069	—	155 880 207	—	5 839 700	—

Nebenanlage B. zu Anlage 46.

Zusammenstellung

der

Resultate der Einkommensteuerschätzung pro 1894/95, 1895/96, 1896/97.

B. Fürstenthum Lübeck.

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1894/95.		1895/96.		1896/97.	
	von M.	bis auschl. M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.
1	1	225	1 627	1 627	1 661	1 661	1 672	1 672
2	225	300	3 790	5 685	3 850	5 775	3 729	5 593,50
3	300	375	949	1 898	927	1 854	991	1 982
4	375	450	756	2 268	789	2 367	788	2 364
5	450	525	464	2 088	495	2 227,50	484	2 178
6	525	600	452	2 712	440	2 640	435	2 610
7	600	750	436	3 488	428	3 424	463	3 704
8	750	900	423	4 230	423	4 230	425	4 250
9	900	1 050	304	3 648	298	3 576	319	3 828
10	1 050	1 200	265	3 975	290	4 350	260	3 900
11	1 200	1 500	363	6 897	385	7 315	381	7 239
12	1 500	1 800	270	6 750	287	7 175	292	7 300
13	1 800	2 100	206	6 592	216	6 912	210	6 720
14	2 100	2 550	202	8 080	179	7 160	175	7 000
15	2 550	3 000	151	7 550	138	6 900	137	6 850
16	3 000	3 600	128	7 680	108	6 480	119	7 140
17	3 600	4 200	69	5 037	71	5 183	73	5 329

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1894/95.		1895/96.		1896/97.	
	von M.	bis auschl. M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.
18	4 200	4 800	69	6 003	53	4 611	51	4 437
19	4 800	5 400	50	5 100	42	4 284	38	3 876
20	5 400	6 000	34	3 978	31	3 627	33	3 861
21	6 000	6 600	19	2 527	12	1 596	17	2 261
22	6 600	7 200	10	1 500	14	2 100	13	1 950
23	7 200	8 100	17	2 907	17	2 907	20	3 420
24	8 100	9 000	11	2 156	11	2 156	12	2 352
25	9 000	10 200	7	1 575	8	1 800	5	1 125
26	10 200	11 400	4	1 036	5	1 295	6	1 554
27	11 400	12 600	5	1 470	1	294	—	—
28	12 600	13 800	3	990	5	1 650	3	990
29	13 800	15 000	1	367	—	—	3	1 101
30	15 000	16 500	1	409	2	818	1	409
31	16 500	18 000	4	1 828	3	1 371	2	914
32	18 000	19 500	1	505	1	505	1	505
33	19 500	21 000	—	—	—	—	1	557
34	21 000	22 500	1	609	1	609	—	—
35	22 500	24 000	1	663	1	663	—	—
36	24 000	25 500	1	717	1	717	—	—
37	25 500	27 000	—	—	—	—	—	—
38	27 000	28 500	1	834	2	1 668	2	1 668
39	28 500	30 000	1	892	—	—	—	—
40	30 000	31 500	—	—	—	—	—	—
47	40 500	42 000	—	—	1	1 417	—	—
48	42 000	43 500	1	1 486	—	—	1	1 486
57	55 500	57 000	—	—	1	2 158	—	—
59	58 500	60 000	1	2 322	—	—	—	—
68	72 000	73 500	—	—	—	—	1	2 880
107	130 500	132 000	1	5 220	—	—	—	—
109	133 500	135 000	—	—	1	5 340	1	5 340
		Zusammen	11 099	125 299	11 198	120 815,50	11 164	120 345,50

Anmerkung: Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen nach deren Feststellung durch die Regierung dar, ohne Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Änderungen.

Zahl der Reklamationen und Berufungen und deren Ergebnis.

I. Reklamationen.

Veranlagungs- jahr.	a. Stufen bis 3000 M. Jahreseinkommen.				b. Stufen mit und über 3000 M. Jahreseinkommen.				Gesamter Jahressteuer- Ausfall.	
	Anzahl der Reklamationen	Davon begründet	Steuerausfall für 12 Monate		Anzahl der Reklamationen	Davon begründet	Steuerausfall für 12 Monate		M.	₰
			M.	₰			M.	₰	M.	₰
1894/95	81	65	319	50	20	12	281	—	600	50
1895/96	112	84	443	—	20	17	1 167	—	1 610	—
1896/97										

Kann nicht angegeben werden, da die Reklamationsfristen noch laufen.

II. Berufungen Seitens der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse.

Veranlagungsjahr	Anzahl der Berufungen	Davon begründet	Steuerzugang
1894/95	38	38	749
1895/96	14	14	160
1896/97	Steht noch nicht fest — siehe oben.		

Zusammenstellung.

Veranlagungsjahr	Gesamter Jahressteuerausfall		Steuerzugang		Bleibt Zugang resp. Ausfall		Bleibt Gesamtsteuerbetrag unter Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Änderungen
	M	₰	M	₰	M	₰	
1894/95	600	50	749	—	148 (Zugang)	50	125 447 M 50 ₰
1895/96	1 610	—	160	—	1 450 (Ausfall)	—	119 365 M 50 ₰
1896/97	Steht noch nicht fest — siehe oben.						

Zahl der wegen Dürftigkeit nicht Besteuerten.

1894/95.			1895/96.			1896/97.		
An Haushaltungen	An Einzelstehenden.	Zusammen	An Haushaltungen	An Einzelstehenden	Zusammen	An Haushaltungen	An Einzelstehenden	Zusammen
356	468	824	357	445	802	345	442	787

Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitals.

Veranlagungsjahr	Renten		Kapitalvermögen		Einkommen aus Kapitalvermögen einschließlich desjenigen aus Leibrenten, Erbpachten, Kanon u. dergl.		Schulden		Schuldbzinsen	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1894/95	83 433	—	36 241 976	—	1 455 692	—	36 975 487	—	1 422 695	—
1895/96	80 021	—	36 565 861	—	1 480 185	—	37 901 483	—	1 458 549	—
1896/97	73 564	—	36 876 478	—	1 472 859	—	38 321 311	—	1 473 552	—

Nebenanlage C. zu Anlage 46.

Zusammenstellung

der

Resultate der Einkommensteuerhäzung pro 1894, 1895, 1896.

C. Fürstenthum Birkenfeld.

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1894.		1895.		1896.	
	von M.	bis ausschl. M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.
1	1	225	1 640	1 640	1 652	1 652	1 664	1 664
2	225	300	1 112	1 668	1 042	1 563	1 050	1 575
3	300	375	656	1 312	624	1 248	650	1 300
4	375	450	971	2 913	928	2 784	886	2 658
5	450	525	1 327	5 971,50	1 273	5 728,50	1 320	5 940
6	525	600	870	5 220	907	5 442	916	5 496
7	600	750	1 049	8 392	1 130	9 040	1 104	8 832
8	750	900	808	8 080	827	8 270	886	8 860
9	900	1 050	560	6 720	561	6 732	593	7 116
10	1 050	1 200	447	6 705	457	6 855	478	7 170
11	1 200	1 500	603	11 457	612	11 628	666	12 654
12	1 500	1 800	368	9 200	392	9 800	375	9 375
13	1 800	2 100	248	7 936	235	7 520	247	7 904
14	2 100	2 550	219	8 760	206	8 240	213	8 520
15	2 550	3 000	139	6 950	145	7 250	133	6 650
16	3 000	3 600	123	7 380	126	7 560	121	7 260
17	3 600	4 200	63	4 599	86	6 278	91	6 643
18	4 200	4 800	46	4 002	38	3 306	49	4 263
19	4 800	5 400	34	3 468	38	3 876	34	3 468
20	5 400	6 000	29	3 393	30	3 510	26	3 042
21	6 000	6 600	24	3 192	19	2 527	21	2 793
22	6 600	7 200	17	2 550	18	2 700	18	2 700
23	7 200	8 100	17	2 907	22	3 762	13	2 223
24	8 100	9 000	11	2 156	13	2 548	13	2 548
25	9 000	10 200	7	1 575	4	900	12	2 700
26	10 200	11 400	5	1 295	7	1 813	9	2 331
27	11 400	12 600	7	2 058	6	1 764	7	2 058
28	12 600	13 800	3	990	4	1 320	5	1 650
29	13 800	15 000	3	1 101	3	1 101	3	1 101
30	15 000	16 500	6	2 454	6	2 454	5	2 045
31	16 500	18 000	3	1 371	6	2 742	5	2 285
32	18 000	19 500	3	1 515	1	505	4	2 020
33	19 500	21 000	3	1 671	1	557	2	1 114
34	21 000	22 500	—	—	1	609	—	—
35	22 500	24 000	—	—	—	—	1	663
36	24 000	25 500	1	717	—	—	—	—

Steuer- stufe.	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		1894.		1895.		1896.	
	von M.	bis ausschl. M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.	Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M.
38	27 000	28 500	—	—	1	834	—	—
40	30 000	31 500	1	954	1	954	—	—
41	31 500	33 000	—	—	—	—	1	1 017
42	33 000	34 500	—	—	—	—	1	1 079
44	36 000	37 500	—	—	1	1 213	—	—
46	39 000	40 500	1	1 358	—	—	—	—
47	40 500	42 000	1	1 417	—	—	—	—
49	43 500	45 000	—	—	1	1 557	—	—
50	45 000	46 500	1	1 629	—	—	—	—
52	48 000	49 500	—	—	1	1 776	1	1 776
53	49 500	51 000	—	—	—	—	1	1 851
56	54 000	55 500	—	—	—	—	1	2 079
		Summa	11 426	146 676,50	11 425	149 918,50	11 625	156 423

Anmerkung: Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen nach deren Feststellung durch die Regierung dar, ohne Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Änderungen.

Zahl der Reklamationen und Berufungen und deren Ergebnis.

I. Reklamationen.

Veranlagungs- jahr.	a. Stufen bis 3000 Mk. Jahreseinkommen.			b. Stufen mit und über 3000 Mk. Jahreseinkommen.			Gesamter Jahressteuer- Ausfall.	
	Anzahl der Reklamationen	Davon begründet	Steuerausfall für 12 Monate M. S	Anzahl der Reklamationen	Davon begründet	Steuerausfall für 12 Monate M. S	M.	S
1894	22	19	196 —	23	19	1 011 —	1 207	—
1895	21	21	128 50	13	11	302 —	430	50
1896	18	16	115 50	11	10	604 —	719	50

II. Berufungen Seitens der Vorsitzenden der Schätzungs-Ausschüsse.

Veranlagungsjahr	Anzahl der Berufungen	Davon begründet	Steuerzugang
1894	—	—	—
1895	—	—	—
1896	—	—	—

Zusammenstellung.

Veranlagungsjahr	Gesamter Jahressteuerausfall		Steuerzugang		Bleibt Ausfall		Bleibt Gesamtsteuerbetrag unter Berücksichtigung der durch Reklamationen und Berufungen herbeigeführten Änderungen
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
1894	1 207	—	—	—	1 207	—	145 469,50 M
1895	430	50	—	—	430	50	149 488,00 "
1896	719	50	—	—	719	50	155 703,50 "

Zahl der wegen Dürftigkeit Nichtbesteuerten.

1894.			1895.			1896.		
An Haushaltungen	An Einzelstehenden.	Zusammen	An Haushaltungen	An Einzelstehenden	Zusammen	An Haushaltungen	An Einzelstehenden	Zusammen
377	272	649	384	274	658	297	292	589

Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitals.

Veranlagungsjahr	Renten		Kapitalvermögen		Einkommen aus Kapitalvermögen einschließlich desjenigen aus Leibrenten, Erbpachten u.		Schulden		Schuldzinsen	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1894	—	—	20 251 934	—	858 847	59	2 609 229	—	120 018	65
1895	—	—	20 552 347	—	879 309	50	2 905 695	—	130 259	25
1896	—	—	21 428 043	—	900 135	75	2 772 961	—	123 717	25

II. Vermögensseite der Vermögens-Ausweise.

Veranlagungsjahr	Veranlagungsjahr	Veranlagungsjahr	Veranlagungsjahr
1894	1894	1894	1894
1895	1895	1895	1895
1896	1896	1896	1896

Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage beehrt sich das Staatsministerium die Mittheilung zu machen, daß die in der Landtags-Registratur befindlichen Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion der Fortschreibung bis zum 1. Oktober d. J. unterzogen worden sind.

Oldenburg, 1896 November 13.

Neu aufgestellt sind das Inventar der Strecke Effen-Löningen und ein Verzeichniß der Gebäude der Bareler Nebenbahnen, wogegen die Inventarien der Grundstücke der letzteren Bahn und der Bahn Oldenburg-Brake noch nicht angefertigt werden konnten, weil diese Ländereien im Kataster noch nicht zur Fortschreibung gelangt sind.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.



Anlage 48.

An den Landtag des Großherzogthums.

In dem Schreiben des geehrten Landtags vom 23. Januar 1894, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96, ist an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet worden:

- a) dem nächsten ordentlichen Landtage eine Uebersicht vorzulegen, die, getrennt nach den verschiedenen Forstdistrikten, folgende Angaben enthält:
1. die Zahl der seit 1886 geschlagenen Festmeter, und zwar, soweit dieselbe nicht festgestellt ist, auf Grund der in den Vorarbeiten zur Einrichtung des Betriebsplanes enthaltenen Schätzungen;
 2. den thatsächlichen Brutto- und Netto-Erlös dieser Holzmassen, nach Jahrgängen getrennt;
 3. den gesammten Netto-Ertrag der sämtlichen Forsten des Herzogthums, für jedes Jahr der 10jährigen Betriebsperiode, welcher sich nach Abzug aller Kosten an Gehalten, Pensionen, Geschäfts- und Betriebskosten ergibt;
 4. die sonstigen und einmaligen Aufwendungen (Kosten der Betriebseinrichtung, der Aufforstung, des Ankaufs von Grundstücken aus der Staatsgutskapitalienkasse u. s. w).
- b) für den Fall, daß eine weitere Beobachtung der Resultate des Betriebsplanes die vom Ausschusse gehegten Zweifel an der Zweckmäßigkeit desselben begründet erscheinen lassen sollten, diesen Betriebsplan einer Prüfung durch eine auswärtige Autorität unterziehen zu lassen.

Diesem Ersuchen entsprechend läßt das Staatsministerium dem geehrten Landtage:

I. In den Anlagen A, B und C Zusammenstellungen des Materials zugehen, aus welchen sich die unter lit. a des vorstehend erwähnten Schreibens gewünschten Nachrichten werden entnehmen lassen. Im Uebrigen wird dazu noch Folgendes bemerkt:

1. Die in den Spalten 2—6 der Anlage A enthaltenen Angaben über die in den einzelnen Forstjahren genutzten Holzmassen können nur insoweit Anspruch auf Genauigkeit machen, als sie sich auf die Zeiträume beziehen, während deren die Forstbetriebseinrichtung in den betreffenden Forstdistrikten in Kraft gewesen ist. Die Zeitpunkte, mit welchen diese Inkräftsetzung für die einzelnen Wirthschaftstheile fortschreitend erfolgt ist, sind nachstehend unter Ziffer II angegeben. Für die weiter zurückliegende Zeit haben die Zahlen durch Schätzungen ermittelt werden müssen, weil damals eine Berechnung nach Festmetern nicht erfolgt ist, sondern wie schon bei den früheren Verhandlungen bemerkt, die genutzten Holzmassen nach Stämmen, Blöcken und Fudern bezeichnet sind. Die Forstverwaltung hat sich bemüht, unter Benutzung des vorhandenen Materials und unter Anwendung der in der Betriebseinrichtung gegebenen

Reduktionsfaktoren die Reduktion der Massen auf Festmeter thunlichst genau vorzunehmen, indeß kann bei der Unsicherheit der ganzen Grundlage das Ergebnis nur einen recht beschränkten Werth für die Vergleichung der früher genutzten Holzmassen mit den jetzt genutzten haben. Dabei ist insbesondere in Betracht zu ziehen, daß in früherer Zeit eine Messung des genutzten Materials, namentlich der wesentlich in's Gewicht fallenden Fuder, nur selten stattgefunden hat und in Folge dessen erklärlicher Weise das Verfahren ein ungleichmäßiges gewesen ist.

2. Hinsichtlich des in der Spalte 4 der Anlage A aufgeführten unentgeltlich abgegebenen Holzes ist zu bemerken, daß die im Jahre 1886/87 aus dem Neuenburg-Bareler Distrikte abgegebenen 64 Festmeter zum Neubau der Holzwärterwohnung auf der Schanzstelle am Streitfelde verwendet und die im Jahre 1894/95 aus dem Forstdistrikte Oldenburg abgegebenen 30 Festmeter dem Käufer einer größeren Quantität Brandholz zur vergleichswweisen Erledigung einer entstandenen Streitigkeit überlassen sind. Im Uebrigen handelt es sich um kleinere Abgaben an andere staatliche Verwaltungen zu Anpflanzungen u. sowie in besonderen Fällen an Korporationen und Vereine zu Anpflanzungen und Dekorationszwecken.

3. Im Jahre 1893/94 ist die Nutzung in allen vier Forstdistrikten eine außerordentlich hohe gewesen, weil durch den am 11. und 12. Februar 1894 stattgefundenen Sturm erhebliche Windfälle entstanden waren. Im Oldenburger Forstdistrikt kamen noch zwei größere Waldbrände hinzu, welche ein bedeutendes Quantum Brandholz lieferten. Die Verwerthung dieser Holzmassen war mit großen Schwierigkeiten verbunden, umsomehr als eine wesentliche Einschränkung der etatsmäßigen Jahresnutzung sich nicht mehr ermöglichen ließ, weil bei dem Eintritt des Sturmes die Hauungen bereits beendet waren. Es ist indeß ein verhältnißmäßig befriedigendes Ergebnis dadurch erreicht worden, daß über Windfall- und Brandholz in größeren Quantitäten Verträge mit größeren Unternehmern abgeschlossen sind. Daß für solche irregulären Nutzungen die tarzmäßigen Preise nicht vollständig erzielt sind, ist erklärlich und wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen. Auf eine Ausgleichung der durch diese Nutzungen entstandenen Vorgriffe in den folgenden jährlichen Nutzungs-etats ist Bedacht genommen.

4. Die Forstbetriebseinrichtung sieht in verschiedenen Forsten stärkere Nutzungen vor, als bisher, und es mag in der ersten Zeit nach der Inkräftsetzung der Einrichtung vorgekommen sein, daß an einzelnen Stellen das dadurch herbeigeführte stärkere Angebot von Holz auf dem lokalen Markt nachtheiligen Einfluß auf die Preise gehabt hat. Insbesondere scheint dies im Oldenburger Forstdistrikte, namentlich im Revier Streek, und in einem Theile des Neuenburg-Bareler Forstdistrikts (im Revier Westerstede) der Fall gewesen zu sein. Die Forstverwaltung ist, um

diesen Nachtheilen vorzubeugen, veranlaßt worden, sich mit größeren Unternehmern wegen Uebernahme bestimmter, zur Abnutzung in Aussicht genommener Holzbestände zur Abholzung oder wegen Ankaufs des gesammten Einschlags auf solchen Flächen in Verbindung zu setzen. Die nach dieser Richtung gemachten Versuche sind auch von gutem Erfolge begleitet gewesen. So ist durch einen gegen Ende des Jahres 1894 geschlossenen Vertrag der Bestand an Kiefernholz auf einer 2,15 ha großen Fläche im Alten Südhölze (Revier Westerstede) im Umfange von ca. 800 Festmetern von einem auswärtigen Holzhändler gegen Zahlung einer Summe von 8500 *M* und durch einen zu Anfang des Jahres 1895 geschlossenen Vertrag das sämtliche auf dem Stamme befindliche Nadelholz auf einer ca. 3 ha großen Fläche im Forstorte „Horstbüsche“ (Revier Gristede) im Umfange von ca. 835 Festmetern einem Unternehmer gegen Zahlung einer Summe von 9000 *M* zur Abholzung überlassen. Ferner ist durch zwei im Dezember 1895 geschlossene Verträge einem Schneidemühlenbesitzer der Einschlag von Nadelholz aus verschiedenen Abtheilungen des Reviers Streef im Umfange von 1261,30 Festmetern gegen Zahlung einer Summe von 10 090,40 *M*, sowie aus verschiedenen Abtheilungen im Litteler Sande, Mansholter Holz, Hemmelsholz und Oberlether Fuhrenkamp im Umfange von 801,09 Festmetern gegen Zahlung einer Summe von 8 185,07 *M* verkauft worden. In den letzten beiden Fällen variiren die Preise zwischen 8 und 15 *M* pro Festmeter. Wie aus der Uebersicht A ersichtlich, sind diese Verkäufe von günstigem Einfluß auf die Erträge gewesen. Für das laufende Forstrechnungsjahr ist der Versuch angeordnet worden, in den Forstdistrikten Oldenburg und Neuenburg-Barel eine Reihe von für diesen Zweck besonders ausgewählten Holzbeständen im Wege der öffentlichen Submission zu verwerthen, und ist dies durch Bekanntmachungen in geeigneten öffentlichen Blättern insbesondere auch zur Kunde auswärtiger Kaufliebhaber gebracht. Der Erfolg ist zur Zeit noch zu erwarten und wird im Falle eines günstigen Verlaufes des Versuches in gleicher Weise fortgeföhrt werden.

5. Wenn die Erträge der Staatsforsten sich bei einer Vergleichung mit dem Werthe des Forstgrundes und der Holzbestände, wie solcher sich aus der dem geehrten Landtage mittels Schreibens vom 28. September d. Js. — Anlage Nr. 16 — mitgetheilten Uebersicht des Staatsvermögens ergibt, zur Zeit einen verhältnißmäßig geringen Procentatz dieses Werths ergeben, so muß dabei berücksichtigt werden, daß gegenwärtig das Altersklassenverhältniß des vorhandenen Holzes ein recht ungünstiges ist. Nach den vorgenommenen Ermittlungen stocken die beiden jüngsten (1—20jährigen und 21—40jährigen) Altersklassen der Bestände auf einer Fläche von 8055 ha Größe (reichlich 58 % des bestockten Waldgrundes überhaupt) und liefern keine oder nur sehr geringe Gelderträge, weil der Erlös für die aus ihnen zu gewinnenden Durchforstungshölzer nicht oder doch nur wenig höher ist, als die Werbungskosten betragen. Auf eine hohe Rente aus den Staatsforsten wird zwar, da mehr als $\frac{2}{3}$ des Forstgrundes mit Nadelholz bestanden ist, welches vielfach auf geringwerthigem Boden steht und zum Theil nur den Charakter von Schutzwaldungen hat,

überhaupt nicht gerechnet werden können, indeß darf doch erwartet werden, daß nach und nach mit der fortschreitenden günstigeren Gestaltung der Altersklassenverhältnisse die Einnahmen sich wesentlich heben werden.

II. Die Forstbetriebseinrichtung ist kürzlich vollendet worden. Die Inkraftsetzung derselben für die einzelnen Forstdistrikte ist nach und nach, und zwar in nachstehender Reihenfolge erfolgt:

am 1. Juli 1889 für den I. Wirthschaftstheil (Hasbruch) des Delmenhorster Forstdistrikts,

am 1. Juli 1890 für die Wirthschaftstheile II (Stübe) und III (Hatten) des Delmenhorster Forstdistrikts,

am 1. Juli 1891 für den I. Wirthschaftstheil (Oldenburg) des Oldenburger Forstdistrikts,

am 1. Juli 1892 für den II. Wirthschaftstheil (Streef) des Oldenburger Forstdistrikts,

am 1. Juli 1893 für die Wirthschaftstheile I (Uyjever) und III (Westerstede) des Neuenburg-Bareler Forstdistrikts,

am 1. Juli 1894 für die Wirthschaftstheile II (Neuenburg) und IV (Barel) des Neuenburg-Bareler Forstdistrikts,

am 1. Juli 1895 für die Wirthschaftstheile I (Herrenholz) und II (Baumweg) des Cloppenburg-er Forstdistrikts,

am 1. Juli 1896 für die Wirthschaftstheile III (Cloppenburg), IV (Lönigen), V (Thülksfeld) und VI (Marthausen) des Cloppenburg-er Forstdistrikts.

Die Oberförster und Revierförster sind zu eingehenden Aeußerungen über ihre Ansichten bezüglich des Einrichtungswerks und über die bei der Ausführung desselben in den einzelnen Wirthschaftstheilen gemachten Erfahrungen veranlaßt worden und ist das eingegangene Material von dem Vorstande der Forstverwaltung einer Prüfung unterzogen. Es sind dabei, wie dies bei den manchmal recht weit auseinandergelassenen Ansichten auf dem Gebiete der Forstwissenschaft kaum anders erwartet werden konnte, in mancher Beziehung Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten und Ausstellungen erhoben worden. Insbesondere wurde von einem Theile der Forstbeamten die dem Einrichtungswerke zu Grunde gelegte Methode, das sog. kombinierte Fachwerk, angefochten und der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die sog. Bestandeswirthschaft den Vorzug verdient haben würde. Dem gegenüber ist geltend zu machen, daß jede Forsteinrichtungsmethode ihre Licht- und Schattenseiten aufzuweisen hat und daß es eine tadellose Methode nicht giebt, wie dies auch von allen forstwirtschaftlichen Autoritäten offen ausgesprochen wird. Man war von vornherein gezwungen, sich für eine bestimmte Methode zu entscheiden, und das kombinierte Fachwerk ist gewählt, weil es in den norddeutschen Staaten das herrschende System der Forsteinrichtung geworden ist und namentlich für die Forsten des Flachlandes, welche meistens ein regelmäßiges Wegenetz haben, durch Sturm, Schneedruck und andere Unbilden der Witterung weniger leiden, als die Gebirgsforsten, und in welchen deshalb auch die Wirthschaftsföhrtung im Allgemeineren eine stabilere sein kann, dem Verfahren der Bestandeswirthschaft vorzuziehen ist. Das Staats-

ministerium hält sich deshalb — und diesen Standpunkt theilt auch durchaus der kürzlich neu eingetretene Vorstand der Forstverwaltung — überzeugt, daß die gewählte Methode bei den im Herzogthum vorliegenden Verhältnissen als die richtige anzusehen ist. Sonstige gegen die Ausführung im Einzelnen erhobene Bedenken haben theilweise eine untergeordnete Bedeutung und zum anderen Theile werden sie sich, soweit zutreffend, bei den unter Leitung des Vorstandes der Forstverwaltung und seines Hilfsbeamten vorzunehmenden Revisionen, sowie bei der Aufstellung der jährlichen Nutzungsetats unschwer erledigen lassen. Es handelt sich dabei insbesondere um eine Verschiebung der Umtriebszeiten in einzelnen Wirtschaftstheilen, wobei indeß, soweit eine Verkürzung derselben in Frage kommt, auch auf die Absatzverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, ferner um einzelne Abänderungen der Einreihung der Bestände in die Nutzungsperioden, um eine Berichtigung der anscheinend an einzelnen Stellen vorgekommenen Unrichtigkeiten in der Abschätzung der Holzmassen, sowie um eine bei der Aufstellung der jährlichen Nutzungsetats vorzunehmende Aenderung der vorgeschlagenen Durchforstungen. Einschneidende Aenderungen hinsichtlich der Einreihung der Bestände in die einzelnen Perioden werden nach den vorgenommenen Ermittlungen für die Reviere Upjever und Westerstedde erforderlich werden. Außerdem bedarf der Wirtschaftsplan für das Revier

Streek mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen erheblichen Brandschäden einer Umarbeitung, wobei zugleich die gerade für dieses Revier zur Sprache gebrachte Ansicht, daß die in der Betriebseinrichtung in Aussicht genommenen erhöhten Nutzungen die Nachhaltigkeit der Erträge gefährden könnten, einer speziellen Prüfung wird unterzogen werden können.

Nach der Lage der Sache hält das Staatsministerium dafür, daß zur Zeit wenigstens eine genügende Veranlassung, das erst seit kurzer Zeit vollendete und zur Ausführung gelangte, aber Mangels hinreichender Erfahrung über seine praktischen Ergebnisse für eine genügend sichere Kritik schwerlich schon reife Forsteinrichtungswerk einer weiteren Prüfung durch eine auswärtige Autorität unterwerfen zu lassen, nicht vorliegt. Es würde übrigens auch, abgesehen von den mit der Durchführung einer solchen Maßregel verbundenen erheblichen Kosten, große Schwierigkeiten machen, eine geeignete Persönlichkeit, welche von vornherein die sichere Garantie für eine richtige Beurtheilung des Gegenstandes bietet, zu finden, und schon der Umstand, daß diese Persönlichkeit mit den lokalen Verhältnissen des Herzogthums, namentlich auch mit den Boden- und Wachstumsverhältnissen der Forsten, ganz unbekannt sein würde, müßte die Gefahr von Mißgriffen in der Beurtheilung nahe legen.

Oldenburg, 1896 November 13.

Staatsministerium.
Janßen.

1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019
1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028
1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037
1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046
1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055
1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064
1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073
1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082
1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091
1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100

II. Forstreviere

1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109
1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118
1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127
1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136
1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145
1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154
1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163
1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172
1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181
1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190
1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199
1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208
1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217
1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226
1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235
1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244
1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253
1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262
1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271
1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280
1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289
1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298
1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307
1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316
1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325
1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334
1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343
1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352
1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361
1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370
1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379
1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388
1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397
1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406
1407	1408	1409	1410	1411	1412	1413	1414	1415
1416	1417	1418	1419	1420	1421	1422	1423	1424
1425	1426	1427	1428	1429	1430	1431	1432	1433
1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440	1441	1442
1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450	1451
1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460
1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469
1470	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478
1479	1480	1481	1482	1483	1484	1485	1486	1487
1488	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	1496
1497	1498	1499	1500	1501	1502	1503	1504	1505

Nebenanlage A.

N e b e r -

über die in den Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg in den Forstrechnungsjahren
erzielten Brutto-

Forst- rechnungs- jahr.	Geschlagenes Holz Festmeter.	Unentgeltlich abgege- benes Holz.		Unter der Hand verkaufte Holz- fortimente. Festmeter.	Zusammen Festmeter.	G i n =	
		Brennholz für die Gr. Hof- verwaltung u. j. w. Festmeter.	anderweit abgegeben. Festmeter.			Holz- kaufgelder. M	Taxwerth des unentgeltlich abgegebenen Holzes. M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

I. Forstdistrikt

1886/87	7 372	150	64	554	8 140	67 144	2 715
1887/88	7 110	150	—	440	7 700	62 483	1 544
1888/89	7 357	150	—	613	8 120	70 711	1 425
1889/90	7 424	150	—	526	8 100	76 137	1 425
1890/91	7 534	150	1	535	8 220	79 760	1 436
1891/92	7 900	150	—	650	8 700	77 435	1 425
1892/93	7 883	150	27	570	8 630	75 062	1 795
1893/94	11 218	150	—	1 952	13 320	93 159	1 425
1894/95	7 099	150	—	2 149	9 398	69 047	1 425
1895/96	7 050	150	5	894	8 099	69 048	1 464

II. Forstdistrikt

1886/87	3 471	313	—	347	4 131	27 423	3 116
1887/88	3 588	313	4	498	4 403	32 356	3 005
1888/89	3 190	313	—	500	4 003	25 571	2 947
1889/90	2 982	313	—	440	3 735	28 704	2 919
1890/91	3 056	313	—	344	3 713	30 683	2 956
1891/92	4 540	313	—	252	5 105	30 013	3 009
1892/93	5 022	313	—	368	5 703	28 464	2 933
1893/94	8 993	313	—	2 488	11 794	37 497	2 919
1894/95	5 451	313	30	816	6 610	32 846	3 039
1895/96	4 882,22	312,90	9,74	581,89	5 786,75	40 415	2 905

zu Anlage 48.

sicht

1886/87 bis 1895/96 einschließlich zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus und Netto-Erträge.

nahmen.		Gewinnungs-	Netto-Ertrag.	Bemerkungen.	
Erlös für unter der Hand abgegebenes Holz.	Zusammen.	(Säunungs-) Kosten.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		
9.	10.	11.	12.		13.
Neuenburg-Barel.					
3 420	73 279	5 705	67 574		
2 876	66 903	5 417	61 486		
3 631	75 767	5 692	70 075		
3 332	80 894	5 904	74 990		
2 932	84 128	6 205	77 923		
4 142	83 002	6 905	76 097		
3 840	80 697	6 769	73 928		
14 363	108 947*)	12 236	96 711		*) Darunter 37 771 <i>M</i> für außerordentliche Nutzungen (Windfall).
16 987	87 459	7 613	79 846		
2 676	73 188	6 898	66 290		
Oldenburg.					
1 750	32 289	3 183	29 106		
1 935	37 296	3 233	34 063		
2 057	30 575	3 197	27 378		
2 274	33 897	2 966	30 931		
1 750	35 389	3 002	32 387		
1 608	34 630	3 960	30 670		
2 152	33 549	4 053	29 496		
14 220	54 636*)	7 728	46 908		*) Darunter für außerordentliche Nutzungen (Windfall, Waldbrand) = 27 178 <i>M</i> .
3 353	39 238	4 514	34 724		
3 854	47 174	3 730	43 444		



Forst- rechnungs- jahr.	Geschlagenes Holz. Festmeter.	Unentgeltlich abgege- benes Holz.		Unter der Hand verkaufte Holz- sortimente. Festmeter.	Zusammen Festmeter.	E i n z	
		Brennholz für die Gr. Hof- verwaltung u. f. w. Festmeter.	anderweit abgegeben. Festmeter.			Holz- aufgelder. M.	Tagwerth des unentgeltlich abgegebenen Holzes. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
III. Forstdistrikt							
1886/87	6 600	365,50	—	100	7 065,50	56 769	3 931
1887/88	6 700	365,50	—	15	7 080,50	56 075	3 705
1888/89	6 800	365,50	—	30	7 195,50	60 323	3 705
1889/90	7 047	365,50	—	35	7 447,50	63 537	3 660
1890/91	6 780,99	365,50	—	62	7 208,49	63 869	3 703
1891/92	7 143,51	365,50	—	80,29	7 589,30	57 692	3 655
1892/93	7 319,04	365,50	—	9,72	7 694,26	54 571	3 695
1893/94	11 077,54	365,50	—	1 594,20	13 037,24	77 134	3 655
1894/95	6 173	365,50	—	109,41	6 647,91	50 007	3 655
1895/96	6 006,29	365,50	3	425,67	6 800,46	53 164	3 679
IV. Forstdistrikt							
1886/87	3 467	—	—	50	3 517	22 205	—
1887/88	3 185	—	—	40	3 225	22 550	—
1888/89	2 870	—	—	130	3 000	21 192	—
1889/90	2 823	—	—	170	2 993	23 057	—
1890/91	3 268	—	—	200	3 468	26 124	—
1891/92	3 841	—	—	270	4 111	27 835	—
1892/93	3 331	—	Pflanzlinge	230	3 561	23 881	155
1893/94	9 490	—	"	140	9 630	69 466	162
1894/95	3 014	—	—	400	3 414	26 092	—
1895/96	3 900	—	Pflanzlinge	300	4 200	29 572	—



n a h m e n.		Gewinnungs- (Hauungs-) Kosten.	Netto-Ertrag.	Bemerkungen.
Erlös für unter der Hand abgegebenes Holz.	Zusammen.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
9.	10.	11.	12.	13.
Delmenhorst.				
2 990	63 690	4 834	58 856	
2 243	62 023	4 811	57 212	
2 183	66 211	4 753	61 458	
1 763	68 960	5 462	63 498	
1 362	68 934	5 431	63 503	
2 898	64 245	5 733	58 512	
2 046	60 312	5 548	54 764	
8 241	89 030 *)	8 984	80 046	*) Darunter 27 897 <i>M</i> für außerordentliche Nutzungen (Windfall).
2 483	56 145	5 353	50 792	
1 723	58 566	5 219	53 347	
Gloppenburg.				
327	22 532	2 770	19 762	
262	22 812	2 498	20 314	
879	22 071	2 231	19 840	
1 321	24 378	2 209	22 169	
1 452	27 576	2 317	25 259	
1 928	29 763	2 625	27 138	
1 600	25 636	2 753	22 883	
993	70 621 *)	8 562	62 059	*) Darunter 44 692 <i>M</i> für außerordentliche Nutzungen (Windfall).
1 325	27 417	2 815	24 602	
927	30 499	3 316	27 183	

Nebenanlage B.

Ueber-

über die Erträge der Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg

Forst- rech- nungs- jahr.	Einnahmen.						Aus-		
	Holzkauf- gelder.	Werth des unentgelt- lich ab- gegebenen Holzes.	Erlös für unter der Hand abgegebenes Holz.	Erlös für Haide, Gras u. s. w.	Pacht für Gebäude und Grund- stücke.	Total.	Gehalte.	Pensionen und Warte- gelder.	Wittwen- kasse- beiträge für Beamte.
1.	M	M	M.	M	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1886/87	173 541	9 762	8 487	8 502	4 881	205 173	49 092	13 713	—
1887/88	173 464	8 254	7 316	5 545	4 796	199 375	49 833	9 807	—
1888/89	177 797	8 077	8 750	4 737	5 199	204 560	49 750	9 782	—
1889/90	191 435	8 004	8 690	4 516	5 245	217 890	49 117	6 642	—
1890/91	200 435	8 094	7 495	4 579	5 134	225 737	51 239	6 021	—
1891/92	192 975	8 089	10 576	5 191	5 330	222 161	49 436	3 848	685
1892/93	181 978	8 578	9 638	8 406	5 492	214 092	52 501	2 595	825
1893/94	277 256	8 161	37 817	6 267	5 377	334 878*)	53 337	2 615	763
1894/95	177 991	8 119	24 148	5 049	5 278	220 585	57 405	5 828	1 229
1895/96	192 199	8 048	9 180	9 205	5 555	224 187	54 532	7 461	827

*) Darunter 137 539 M. für außerordentliche, durch Sturm und Waldbrand veranlaßte Nutzungen.

*20



zu Anlage 48.

sicht

in den Forstrechnungsjahren 1886/87 bis 1895/96 einschließlich.

gaben.

Geschäfts- kosten.	Betriebs- kosten.	Sonstige Auf- wendungen für Grund- stücke u.	Ab- gaben.	Brandkassen- beiträge für Gebäude.	Unterhal- tung der Gebäude.	Unfall- Entschädi- gung und Invalidi- tätsver- sicherung u. der Arbeiter.	Total.	Netto- Ertrag.
M	M	M	M	M	M	M	M	M
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
7 100	50 514	4 890	4 881	191	1 875	—	132 256	72 917
7 861	51 151	5 198	12 494	275	1 684	—	138 303	61 072
8 264	48 961	5 739	6 603	193	4 335	—	133 627	70 933
8 106	49 987	5 502	8 793	130	2 200	72	130 549	87 341
8 008	55 236	5 680	8 532	170	1 969	580	137 435	88 302
8 762	56 942	5 596	7 786	171	3 550	2 296	139 072	83 089
7 949	53 698	7 263	6 861	287	2 739	2 250	136 968	77 124
8 921	69 850	6 361	9 186	443	2 500	2 509	156 485	178 393
9 200	60 113	6 285	10 610	379	1 969	3 170	156 188	64 397
8 859	57 733	7 109	10 826	324	2 941	3 131	153 743	70 444
570	7284	141	802	217	217	3282	1081	1881
008	7113	141	802	217	217	18102	2828	1881

Nebenanlage C.

Zusammen-

derjenigen Aufwendungen für Forstzwecke, welche bei Ermittlung des Netto-Ertrages aus
für die Jahre 1886

Jahr.	Kaufgelder für Grundstücke.	Dampfpflug- betrieb und Aufforstung der Wühlflächen.	Aufforstung sonstiger unkultivirter Flächen.	Kosten der Betriebseinrichtung.			Unfall- Entschädigung, Krankenkasse- u. Alters- u. Versicherungs- Beiträge für Arbeiter.
				Gehalte der Beamten.	Wittwenkassen- Beiträge für Beamte.	Geschäfts- Kosten, Arbeits- Löhne u.	
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1886	9 662	25 412	25 191	—	—	—	—
1887	2 301	25 517	26 947	—	—	—	—
1888	48 686	29 786	35 670	3 174	—	4 761	—
1889	9 704	19 854	38 970	4 875	—	4 015	—
1890	4 908	35 617	31 221	6 040	—	4 015	—
1891	41 357	29 736	37 155	7 680	106	5 642	642
1892	3 735	22 587	36 810	7 680	128	5 777	940
1893	184	37 540	41 314	7 680	106	6 105	899
1894	20 160	32 785	27 185	8 580	145	4 827	672
1895	3 432	30 491	29 163	8 580	114	5 145	660

zu Anlage 48.

Stellung

den Staatsforsten des Herzogthums Oldenburg nicht in Anrechnung zu bringen sind bis 1895 einschließlich.

Unter- stützung verunglückter Forst- Arbeiter.	Bau-Kosten neuer Gebäude.	Total.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
9.	10.	11.	12.
266	20 645	81 176	Zu Spalte 2. Aus dem Erlöse für verkaufte Forstgrundstücke sind gedeckt die ganzen 9662 <i>M</i> .
516	6 281	61 562	Zu Spalte 2 desgl. die ganzen 2301 <i>M</i> .
427	6 252	128 756	Das. desgl. 7283 <i>M</i> .
344	4 157	81 919	Das. desgl. die ganzen 9704 <i>M</i> .
100	371	82 272	Das. desgl. die ganzen 4908 <i>M</i> .
408	7 850	130 576	Das. desgl. 2007 <i>M</i> .
383	61	78 101	Das. desgl. 3735 <i>M</i> .
308	--	94 136	Das. desgl. 184 <i>M</i> .
272	—	94 626	Das. desgl. 1195 <i>M</i> .
272	1 770	79 627	

Anlage 49.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtag werden in Gemäßheit des Artikels 196, § 2 des Staatsgrundgesetzes hierneben die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1891, 1892 und 1893 nebst den darüber stattgehabten Revisionsverhandlungen und einer vergleichenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse mit dem betreffenden Voranschlage überreicht, mit dem Bemerkten, daß die gedachten Rechnungen zc. nach Vorschrift des Artikels 17, § 2

des Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck mitgetheilt gewesen sind, und dieser dazu Erinnerungen nicht gemacht hat.

Indem das Staatsministerium um demnächstige Rückgabe der Anlagen ersucht, bemerkt es, daß die Belegstücke zu den Rechnungen einstweilen in der Ministerial-Registatur zurückbehalten sind, indessen auf Verlangen zu jeder Zeit werden verabfolgt werden.

Oldenburg, 1896 November 14.

Staatsministerium.
Janßen.

Driver.



Anlage 50.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rind-

Oldenburg, 1896 November 16.

viehzucht, nebst Begründung mit dem Antrage ergebenst zu gehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Jansen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 50.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

Artikel 1.

Der § 3 des Artikels 10 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

Für einzelne Stierföhrungsverbände kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Vorschlag der Verbandskommission und mit Zustimmung des Amtraths angeordnet werden, daß eine Bezeichnung der zur Prämiiung geeigneten Stiere bei den Köhrungen nicht stattfindet, und daß zur Bewerbung um die ausgesetzten Prämien und Angeldsprämien (Artikel 15, § 2) sämmtliche für den Stierföhrungsverband angeführten Stiere zuzulassen sind.

In denjenigen Bezirken, in denen nach Artikel 5, § 1 die Geschäfte der Verbandskommission einem Verein zur Beförderung der Rindviehzucht (Herdbuchverein) übertragen worden sind, tritt an die Stelle des Amtraths der Ausschuß dieses Vereins.

Artikel 2.

Der § 2 des Artikels 11 wird aufgehoben. Statt dessen wird im Artikel 12 hinter § 2 nachgefügt:

§ 2a. Für jeden bei der Haupt- oder Nachköhrung erstmalig angeführten Stier ist von dem Besitzer eine Gebühr zur Kasse des Amtrverbandes in Höhe des doppelten Betrags des niedrigsten Satzes des Deckgelds zu bezahlen.

Erfolgt die Anköhrung in einem von dem Obmann angeführten besonderen Nachköhrungstermine (Artikel 12, § 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 M zu bezahlen.

Artikel 3.

Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

§ 1. Die Prämienvertheilung geschieht nach Beendigung der Hauptköhrung in einem Termine, der zugleich mit der Ansetzung der Hauptköhrung bekannt gemacht wird.

§ 2. Die Vergebung besonderer Prämien für junge Stiere (Angeldsprämien) kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Verbände auf Vorschlag der Verbandskommission angeordnet werden, wenn die hierzu erforderlichen Mittel vom Amtrathe bewilligt oder von anderer Seite bereit gestellt worden sind.

Die Vertheilung der Angeldsprämien geschieht in besonderen gleichfalls bekannt zu machenden Terminen, welche vom Amte auf Vorschlag der Verbandskommission nach Beendigung der Nachköhrungen anberaumt werden.

§ 3. Das Protokoll über die Prämiiung der einzelnen Thiere wird sofort am Platze öffentlich verlesen.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Prämien werden für jeden Verband von der Verbandskommission gutachtlich berathen und vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt.

§ 5. Die Amtrverbände sind verpflichtet, wenn ihre Einnahmen aus Gebühren und Strafgeldern (Artikel 12, § 2a, Artikel 13, § 4, Artikel 19, § 4) ihre Ausgaben an Geschäftskosten übersteigen, den Mehrbetrag zu Prämien oder Angeldsprämien für Stiere zu verwenden.

Artikel 4.

Der Artikel 17, § 1 erhält folgende Fassung:

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll in den Amtern

Oldenburg, Westerstede, Barel, Zeven, Butjadingen, Brake, Elsfleth und Delmenhorst nicht weniger als 2 *M.*, in den Aemtern Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Vom Staatsministerium, Departement des Innern, kann in den einzelnen Verbänden auf Vorschlag der Verbandskommission der niedrigste Satz bis auf 3 *M.* erhöht werden.

Artikel 5.

Der § 3 des Artikels 19 wird aufgehoben, und es treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 3. Wer bei Vorführung eines Stieres zur Köhrung oder zur Prämienbewerbung wissentlich unrichtige Angaben

über Alter oder Abstammung des Thieres macht oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung eines Mitgliedes der Verbandskommission zur Vorlegung derselben zurückhält, wird mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft und hat außerdem eine ihm etwa verliehene Prämie zurückzuzahlen.

§ 4. Die vorstehend angedrohten Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Amtsverbandes.

Begründung

zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

Seitens des XXV. Landtags war der Staatsregierung die Petition von Stierhaltern aus den Aemtern Elsfleth und Brake um Erhöhung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes für Stiere in den Aemtern Butjadingen, Brake und Elsfleth zur Erwägung und die auf Einführung obligatorischer Stammregister für sämtliche angeführten Stiere abzielende Petition einer landwirthschaftlichen Abtheilung im Stierführungsverbände Brake zur Berücksichtigung überwiesen worden. Nachdem außerdem mehrfach von anderer Seite Abänderungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, in Anregung gebracht worden waren, hat die Staatsregierung eine Prüfung der verschiedenen Vorschläge angeordnet und darauf den vorliegenden Gesetzentwurf aufstellen lassen.

Die in der Petition der landwirthschaftlichen Abtheilung angestrebte Registrierung sämtlicher angeführten Stiere mit Nummer und Namen und soweit thunlich mit Abstammungsvermerk erscheint in dem dort angenommenen Umfange ohne Schädigung berechtigter Interessen nicht wohl ausführbar. Der Gesetzentwurf beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die von den Petenten zur Erleichterung des Abstammungsnachweises vorgeschlagene Einführung einer Verpflichtung der Stierhalter, alles ihnen über Alter und Abstammung der zur Köhrung oder Prämierung vorgeführten Stiere Bekannte anzugeben und etwa vorhandene darauf bezügliche Bescheinigungen vorzulegen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die vom Landtage empfohlene Registrierung sämtlicher angeführten Stiere mit Nummer und Namen seitens der Verbandskommissionen in Verbindung mit der Verpflichtung der Stierhalter zur Mitwirkung bei Feststellung der Abstammung an und für sich zur Erleichterung und Verallgemeinerung des zu planmäßiger Züchtung unentbehrlichen Abstammungsnachweises beizutragen vermöchte. Allein es ist zu besorgen, daß eine Namengebung sämtlicher Deckstiere auf die Entwicklung des Herdbuchwesens, welches gerade in den letzten Jahren einen kräftigen Aufschwung genommen hat und z. B. bereits

die meisten Stierführungsverbände umfaßt, störend einwirken, daß Täuschung über die Eigenschaft eines Thieres als eingetragenen Stammthieres zum Nachtheil des Herdbuchs und der Zucht erleichtert werden und vor allem, daß bei Namengebung seitens der staatlichen Verbandskommissionen und der Organe der Herdbuchvereine eine den Zweck der Maßnahme vereitelnde Verwirrung sich als unvermeidlich herausstellen würde. Dagegen ist, wie der anliegende Entwurf einer Ministerialbekanntmachung, betreffend Instruktion zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes, ergibt, neben der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift zur Beibringung etwa vorhandener Abstammungsnachweise in Aussicht genommen, im Wege der Instruktion die Köhrungskommissionen anzuweisen, bei der Anführung thunlichst die Abstammung und die Güte der Nachzucht zu berücksichtigen und auf die Beibringung von Abstammungsnachweisen nachdrücklich hinzuwirken, ferner ihnen die Befugniß beizulegen, im Bereiche der Herdbuchvereine unter Umständen die Anführung von der Beibringung von Abstammungsnachweisen oder auch von der Eintragung des Stieres in das Herdbuch — letzteres nach gegenwärtigem Stande zunächst nur für Zeverland — abhängig zu machen.

Es ist zu erwarten, daß diese Maßnahmen sich zur wirksamen Erleichterung des Abstammungsnachweises und der Zuchtregistrierung, zugleich aber auch zur Förderung des Herdbuchwesens als vorläufig ausreichend erweisen werden.

Ein allgemeiner Zwang zum Erbringen von Abstammungsnachweisen als gesetzliche Vorbedingung für die Anführung der Stiere — offenbar an sich ein im Interesse der Zucht erstrebenswerthes Ziel — ist nur dort durchführbar, wo vollständige Stammregister geführt werden, in welche das gesammte vorhandene Zuchtmaterial, auch das weibliche, eingetragen wird.

Die in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen beziehen sich im übrigen auf die Köhrungsgebühr, auf die Einführung von Angelbprämien, auf das Verfahren bei

der Prämierung und auf Erhöhung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes, wozu im Einzelnen Folgendes bemerkt wird:

Zu Artikel 1.

Der Vorstand des Severländischen Herdbuchvereins, welcher zugleich als staatliche Verbandskommission für den Stierföhrungsverband Sever fungirt, hat sich einstimmig für die Zulassung freier Konkurrenz sämtlicher angeführten Stiere bei der Bewerbung um die ausgesetzten Prämien und für den Wegfall einer vorherigen Bezeichnung der zur Bewerbung um die Prämien geeigneten Stiere ausgesprochen. — Wenngleich im allgemeinen an dem bisherigen bewährten Verfahren festzuhalten sein wird, so steht doch nichts im Wege, eine Ausnahme hiervon da, wo sie von der überwiegenden Mehrheit der Viehzuchtsinteressenten gewünscht wird, zu ermöglichen.

Die Zulassung der Ausnahme ist an die Zustimmung des Amtraths geknüpft. Im Stierföhrungsverbande Sever tritt an dessen Stelle der Ausschuß des Severländischen Herdbuchvereins, in welchem die Delegirten der landwirthschaftlichen Abtheilungen, sowie ein Vertreter des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft Sitz und Stimme haben, und dem außerdem die Verbandskommission als Vorstand des Herdbuchvereins und ein Vertreter der Staatsbehörden mit nur beratender Stimme angehören. In der Stellungnahme dieser Vereinsvertretung werden die Wünsche der Viehzüchter und Viehhalter in zutreffender Weise zum Ausdruck gebracht werden können.

Zu Artikel 2.

Nach den geltenden Bestimmungen ist für alle zur Nachföhrung vorgeführten Stiere eine feste Gebühr von 3 *M* zu entrichten, während bei der Hauptföhrungen keine Gebühr erhoben wird. Diese Beordnung kann nach der tatsächlichen Entwicklung, welche das Föhrungsweisen genommen hat, nicht mehr als passend und billig angesehen werden; die Nachföhrungen stehen meistens den Hauptföhrungen an Bedeutung nicht nach, ja überragen sie vielfach an Zahl der vorgeführten Thiere. Für die im Frühjahr stattfindenden regelmäßigen Nachföhrungen werden in gleicher Weise wie für die im Herbst stattfindenden Hauptföhrungen regelmäßige Termine angesetzt, und es ist daher kein Grund mehr vorhanden, die Besitzer der vorgeführten Thiere im einen Falle mit einer Gebühr zu belasten, im andern Falle aber davon frei zu lassen. Ferner ist es billig, die Gebühr künftig bei der Haupt- und Nachföhrung nur für den Fall der Anföhrung zu erheben, womit zugleich erreicht werden mag, daß mehr Stiere als bisher zur Föhrung vorgeführt werden; denn die Stierbesitzer werden sich alsdann nicht mehr so leicht aus Scheu vor den Kosten von der Vorföhrung zur Föhrung abhalten lassen, da sie im Falle der Abföhrung von Kosten frei bleiben, andern Falls aber der geringen Gebühr die sofortige erhebliche Steigerung des Gebrauchs- und Verkaufswertes der angeführten Stiere gegenübersteht.

Jedoch soll die Gebühr stets nur bei der erstmaligen Anföhrung eines Stieres erhoben werden, damit die Be-

sitzer der im Frühjahr bei der Nachföhrung angeführten Stiere nicht innerhalb weniger Monate bei der Hauptföhrung zum zweiten Mal zur Gebühr herangezogen werden. Auch darf die im Interesse der Zucht wünschenswerthe Haltung und Wiedervorföhrung älterer Stiere in keiner Weise erschwert werden.

Daß die Gebühr nicht in allen Theilen des Herzogthums gleich hoch bemessen ist, sondern sich fortan nach dem niedrigsten Satze des Deckgeldes richten soll, rechtfertigt sich nicht nur wegen des sehr verschiedenen Werthes der Zuchtstiere in den einzelnen Landestheilen, sondern namentlich auch damit, daß dem Stierhalter, der hiernach eine höhere Gebühr bezahlt, bei Verwendung des Stieres zur Zucht auch der höhere Satz des Deckgeldes unmittelbar zu Gute kommt. Nach den Vorschlägen des Artikels 4 des Entwurfs, betreffend die Erhöhung des niedrigsten Satzes des Deckgeldes, wird die Gebühr künftig mindestens 3 *M*, höchstens 6 *M* betragen.

Außerdem ist noch eine Zuschlagsgebühr von 3 *M* für die außerhalb der regelmäßigen Termine erfolgenden Anföhrungen vorgesehen, da es billig ist, daß diejenigen Stierhalter, welche einen besonderen Nachföhrungstermin in Anspruch nehmen, auch einen Theil der dadurch entstehenden Kosten tragen. Um jedoch auch in diesem Falle die Stierhalter nicht abzuschrecken und die Anföhrung geeigneten Stiermaterials nach Möglichkeit zu erleichtern, bleibt auch hier der Stierhalter im Falle der Abföhrung von Kosten gänzlich befreit.

Zu Artikel 3.

In denjenigen Landestheilen, in denen die Ausfuhr von Zuchtthieren von Bedeutung ist, wird es vielfach als schwerwiegender Uebelstand empfunden, daß gerade die besten jungen Stiere alsbald nach der Anföhrung in Folge der für solches Material auswärts gezahlten hohen Preise ausgeführt und so der heimischen Zucht zum Nachtheil der Gesamtheit der Viehzüchter und Viehhalter entzogen werden. Als geeignetes Mittel zum Festhalten einer genügenden Anzahl der besten jungen Stiere ist die Vergabung von Angeldsprämien unter verschärften Bedingungen zur Erschwerung der Ausfuhr erkannt und demgemäß in mehreren Verbänden (Sever, Butjadingen, Brake) auch bereits eingeführt worden.

Diese für einzelne Verbände kaum noch entbehrliche Maßnahme bedarf als ständige Einrichtung und im Interesse thunlichster Einheitlichkeit der hierbei zu befolgenden Grundsätze einer gesetzlichen Grundlage. Da indessen nicht überall ein Bedürfnis für Angeldsprämien besteht, so soll die Einführung derselben in den einzelnen Verbänden nur auf Anregung der zur Wahrnehmung der örtlichen Viehzuchtsinteressen berufenen Organe, der Verbandskommissionen, erfolgen. Die Mittel hierzu werden, sofern sie nicht von anderer Seite, z. B. etwa von den Viehzuchtvereinen, aufgebracht werden, vom Amtrath zu bewilligen sein und von diesem am passendsten nach dem Viehbestande auf die einzelnen Gemeinden umgelegt werden können, wozu die Schlußbestimmung des Artikels 88 § 1 der revidirten Gemeindeordnung die gesetzliche Handhabe bietet.

